

Leitfaden

Datenschutzrecht

Was öffentlich-rechtliche Handwerkorganisationen
zu beachten haben

Stand November 2020

Abteilung Organisation und Recht

Vorwort

Seit 25. Mai 2018 gelten in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union neue Datenschutzregeln. Mit der Reform soll sichergestellt werden, dass in allen Mitgliedstaaten derselbe Datenschutzstandard besteht. Da in Deutschland bereits hohe Anforderungen an den Datenschutz gelten, führen die neuen Vorschriften zwar zu zahlreichen formellen Änderungen. Eine inhaltliche Verschärfung der Anforderungen geht mit der Reform jedoch insgesamt nicht einher.

Handwerksorganisationen müssen sicherstellen, dass sie die erforderlichen Anpassungen vornehmen. Der vorliegende Leitfaden thematisiert die für die Praxis wichtigsten Aspekte und Fragen. Er bietet neben rechtlichen Erklärungen zahlreiche Beispielfälle, Checklisten und Muster, die in der Praxis genutzt werden können.

Der Leitfaden zielt darauf ab, öffentlich-rechtlichen Handwerksorganisationen einen vertieften Überblick sowie das notwendige Rüstzeug zu geben, die jeweiligen organisationsinternen Abläufe an die Anforderungen des neuen Datenschutzrechts anzupassen. Eine rechtlich abschließende und verbindliche Beratung kann der Leitfaden nicht leisten. Auf Handwerksorganisationen, die nicht öffentlich-rechtlich, sondern privatrechtlich konstituiert sind, ist dieser Leitfaden nicht anwendbar. Für privatrechtliche Handwerksorganisationen gelten die Ausführungen des Leitfadens für Handwerksbetriebe entsprechend.

Inhaltsverzeichnis

- 1. Zulässige Datenverarbeitung ohne Einwilligung**
- 2. Anforderungen der datenschutzrechtlichen Einwilligung**
- 3. Formelle Pflichten – Ein Überblick**
- 4. Informationspflichten bei Erhebung personenbezogener Daten**
- 5. Die Erteilung von Auskünften**
- 6. Dokumentationspflicht**
- 7. Der behördliche Datenschutzbeauftragte (DSB)**
- 8. Auftragsverarbeitung**
- 9. Rechtskonforme Verwendung von Daten aus der Handwerksrolle**
- 10. Rechtssicherer Umgang mit Daten aus der Lehrlingsrolle**
- 11. Rechtmäßige Datenverarbeitung von Beschäftigten**
- 12. Videoüberwachung**
- 13. Löschkonzept für Daten**
- 14. Datenschutzrelevante Prozesse in der Berufsausbildung**

Anlagen

- Anlage 1** Muster Einwilligungserklärung
- Anlage 2** Muster Information bei Erhebung von Daten beim Betroffenen
- Anlage 2 A** Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten auf Webseiten
- Anlage 3** Muster Auskunftserteilung an einen eingetragenen Betrieb

- Anlage 4** Muster Auskunftserteilung an einen Auszubildenden
- Anlage 5** Muster Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten des Verantwortlichen
- Anlage 6** Beispiel Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten des Verantwortlichen
- Anlage 7** Muster: Technische und organisatorische Maßnahmen
- Anlage 8** Muster Benennung eines/r behördlichen Datenschutzbeauftragten
- Anlage 9** Musterformulierungen für Auftragsverarbeitungsvertrag
- Anlage 10** Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitarbeiterfotos auf der Betriebswebsite
- Anlage 11** Muster Information der Beschäftigten bei Aufnahme der Tätigkeit
- Anlage 12** Muster Information des Ausbildungsbetriebs an den Auszubildenden bei Abschluss des Lehrvertrags
- Anlage 13** Muster Verarbeitungsverzeichnis bezüglich Lohnabrechnung
- Anlage 14** Muster Verarbeitungsverzeichnis bezüglich Personalführung
- Anlage 15** Muster Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten
- Anlage 16** Muster Einwilligungserklärung für den Einsatz von Videokameras in nicht öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten
- Anlage 17** Musterinformation Videoüberwachung
- Anlage 18** Aufbewahrungs- und Löschfristen
- Anlage 19** Datenschutzrelevante Prozesse in der Berufsausbildung
- Anlage 20** Muster Information des Ausbildungsbetriebs an den Auszubildenden bei Abschluss des Lehrvertrags
- Anlage 21** Muster Information des Auszubildenden bei Eintragung in die Lehrlingsrolle
- Anlage 22** Muster Information des Ausbildungsbetriebs bei Eintragung in die Lehrlingsrolle

1. Zulässige Datenverarbeitung ohne Einwilligung

Wann ist die Nutzung von Daten erlaubt?

Eine Datennutzung ist nur zulässig, wenn

- eine gesetzliche Vorschrift sie erlaubt oder
- derjenige, dessen Daten verarbeitet werden sollen, in die Nutzung von Daten einwilligt (siehe Kapitel 2 „Anforderungen der datenschutzrechtlichen Einwilligung“).

Gesetzliche Erlaubnis

Vorschriften, die eine Datennutzung erlauben, finden sich hauptsächlich in Artikel 6 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Diese Regelungen werden durch die Landesdatenschutzgesetze ergänzt. Zudem finden sich für öffentlich-rechtliche Stellen des Handwerks insbesondere in der Handwerksordnung gesetzliche Ermächtigungen zur Datenverarbeitung.

Art. 6 DSGVO

Gemäß Art. 6 DSGVO ist eine Datenverarbeitung ohne Einwilligung insbesondere in zwei, für öffentliche Stellen relevanten, Fällen zulässig.

■ **Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO**

Die Datenverarbeitung ist zulässig, wenn sie zur **Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung** erforderlich ist. Hier sind die konkreten Ermächtigungen zur Verarbeitung von Daten nach der HwO zu beachten (§§ 5a, 6, 8 Abs. 3 S. 2, 13 Abs. 5, 17 Abs. 2, 19, 28, 54 Abs. 1, 87, 91 Abs. 1, 113 Abs. 2, 118a HwO). Siehe zur Führung der Handwerksrolle und des Verzeichnisses zulassungsfreier Handwerke und handwerksähnlicher Gewerbe Kapitel 9 „Rechtskonforme Verwendung von Daten aus der Handwerksrolle“ sowie zur Lehrlingsrolle Kapitel 10 „Rechtssicherer Umgang mit Daten aus der Lehrlingsrolle“.

■ **Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO**

Die Datenverarbeitung ist zulässig, wenn sie **für die Wahrnehmung einer Aufgabe** erforderlich ist, die **im öffentlichen Interesse** liegt oder in Ausübung **öffentlicher Gewalt** erfolgt (z.B. Soll- und Kann-Aufgaben der Innungen nach § 54 Abs. 2, 3 HwO und der Handwerkskammern gemäß § 91 Abs. 2, 3 HwO).

Beachte: Wird die Datenverarbeitung auf diese Rechtsgrundlage gestützt, haben betroffene Personen gemäß Art. 21 DSGVO jederzeit ein Widerrufsrecht. Widerspricht der Betroffene, darf die Datenverarbeitung dennoch fortgeführt werden, wenn ein zwingendes öffentliches Interesse an der Verarbeitung besteht, das den Interessen des Betroffenen überwiegt.

Regelungen der Landesdatenschutzgesetze

Die Anpassung der Landesdatenschutzgesetze an die DSGVO ist zum Stand November 2017 noch in keinem Bundesland erfolgt. Es ist absehbar, dass die Landesdatenschutzgesetze wie bisher Regelungen zur Datenverarbeitung durch öffentliche Stelle enthalten werden.

Nach § 3 BDSG ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgabe erforderlich ist. Hierdurch wird Art. 6 DSGVO konkretisiert, ohne dass damit eine inhaltliche Einschränkung verbunden ist.

2. Anforderungen der datenschutzrechtlichen Einwilligung

Einwilligung

Eine Datennutzung ist nur zulässig, wenn

- eine gesetzliche Vorschrift sie erlaubt oder
- derjenige, dessen Daten verarbeitet werden sollen, in die Datennutzung einwilligt.

Eine rechtmäßige Datennutzung setzt deshalb entweder eine gesetzliche Erlaubnis (siehe hierzu Kapitel 1 „Zulässige Datenverarbeitung ohne Einwilligung“) oder eine Einwilligung des Betroffenen voraus.

Damit eine Einwilligung wirksam ist, müssen die gesetzlichen Anforderungen an eine Einwilligungserklärung erfüllt sein. Für öffentlich-rechtliche Handwerksorganisationen gelten die Vorschriften der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (Artikel 7 DSGVO), die durch die jeweiligen Landesdatenschutzgesetze ergänzt werden.

Einwilligungen müssen freiwillig sein

Eine Einwilligung ist nur rechtmäßig, wenn derjenige, der die Einwilligung erklärt, dies freiwillig tut. Jede Form von Druck, Zwang oder Verpflichtung führt deshalb zur Unwirksamkeit der Einwilligung. Die DSGVO geht auch dann von einer Unfreiwilligkeit aus, wenn zwischen der einwilligenden Personen und dem Datenverarbeiter ein „klares Ungleichgewicht besteht“ (Erwägungsgrund 43 DSGVO). Ein solches Ungleichgewicht unterstellt die DSGVO grundsätzlich, wenn es sich bei dem Datenverarbeiter um eine Behörde handelt. Behörden, die Daten auf Grundlage einer Einwilligung verarbeiten, müssen deshalb künftig darlegen und beweisen können, dass kein Ungleichgewicht besteht und die Einwilligung freiwillig erfolgt. Die Darlegung wird Handwerksorganisationen jedoch allein deshalb gelingen, weil Einwilligungen – wenn überhaupt – nur außerhalb des gesetzlichen und hoheitlichen Tätigkeitsbereichs der Handwerksorganisationen in Frage kommen, und dort keine klassische „Behörden-Bürger-Beziehung“, sondern ein Mitgliedschaftsverhältnis zwischen Handwerksbetrieben und Handwerksorganisation besteht.

Besonderheiten bei Minderjährigen

Die Wirksamkeit einer Einwilligung ist nicht vom Alter des Einwilligenden abhängig. Insofern spielt es an sich keine Rolle, ob es sich um einen Minderjährigen oder einen Volljährigen handelt. Eine Sonderregelung besteht lediglich für Telemedienangebote. Hier ist eine Einwilligung von Personen unter 16 Jahren unwirksam (Art. 8 DSGVO).

Abgesehen von Telemedien kommt es für die Wirksamkeit der Einwilligung allein auf die Einsichtsfähigkeit des Einwilligenden in die Tragweite seiner Erklärung an. Ob Minderjährige diese Einsichtsfähigkeit besitzen, kann nicht pauschal beurteilt werden, sondern richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Da die Einsichtsfähigkeit eines Minderjährigen nicht in jedem Fall mit abschließender Sicherheit beurteilt werden kann, empfiehlt es sich in der Praxis, bei Minderjährigen stets die Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten einzuholen.

Textform

Einwilligungen müssen – anders als früher – nicht mehr schriftlich erklärt werden. Eine mündliche Einwilligung ist deshalb in gleicher Weise wirksam. Allerdings sollte die Einwilligungserklärung allein aus Beweis- und Dokumentationsgründen stets in Textform eingeholt werden.

Die Form der Einwilligung ist zugleich Maßstab für den Fall, dass die Einwilligung nachträglich widerrufen wird. Wurde die Einwilligung mündlich erteilt, ist ein mündlich erklärter Widerruf zu akzeptieren. Die Dokumentation mündlicher Erklärungen ist jedoch aufwändig, fehleranfällig und für effiziente Abläufe nicht zu empfehlen.

Welchen Inhalt müssen Einwilligungserklärungen haben?

Die gesetzlichen Vorschriften geben klare Mindestanforderungen an Einwilligungen vor.

- Der Datenverarbeiter muss seine Identität offenlegen (Angabe des Namens der Handwerksorganisation).
- Es muss dargelegt werden, welche Daten erhoben werden (z.B. Adressdaten, Kontodaten).
- Es muss der Zweck genannt werden, für den die Daten verarbeitet werden (z.B. Werbung).
- Hinweis auf das Widerrufsrecht: Der Einwilligende hat die Einwilligung freiwillig erklärt und kann sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Es ist anzugeben, in welcher Form (Textform) und an welche Adresse (Postanschrift, E-Mail-Adresse) der Widerruf zu richten ist.

Die Angaben müssen verständlich und in klarer, einfacher Sprache formuliert werden. Sie müssen so konkret und so umfassend sein, dass sich der Einwilligende darüber ein Bild machen kann, was mit seinen Daten passiert.

Optische Gestaltung

Die Einwilligungserklärung ist so zu gestalten, dass sie vom Einwilligenden wahrgenommen wird. Dies ist vor allem dann wichtig, wenn die Einwilligungserklärung zusammen mit anderen Informationen (z.B. Allgemeinen Geschäftsbedingungen) in einem einzigen Text vorgelegt wird. Eine optische Abhebung ist z.B. durch Einrahmung, Fettdruck, eine andere Farbe oder Schriftgröße möglich.

Aktive Erklärung erforderlich

Die Einwilligung muss aktiv und durch eine eindeutige Handlung erklärt werden. Dies kann – abgesehen von einer unterschriebenen Einwilligung – z.B. durch Anklicken eines Kästchens auf einer Internetseite geschehen. Stillschweigen oder das bloße Hinnehmen bereits angekreuzter Kästchen stellen keine Einwilligung dar.

Soll die datenschutzrechtliche Einwilligung gemeinsam mit weiteren Erklärungen abgegeben werden, so sollte für jede Erklärung eine gesonderte Unterzeichnung oder ein gesondertes Anklicken vorgesehen werden. Dies bietet sich allein aus Beweis Zwecken an. Eine einzige Unterschrift/Bestätigung für das gesamte Dokument birgt dagegen das Risiko der Unzulässigkeit und ist deshalb nicht zu empfehlen.

Wie lange gilt eine Einwilligung?

Obwohl die gesetzlichen Vorschriften keine zeitliche Geltungsdauer vorsehen, gehen Rechtsprechung und Aufsichtsbehörden davon aus, dass erklärte Einwilligungen nicht unbeschränkt gültig sind. Eine Einwilligung kann nur herangezogen werden, solange derjenige, der eingewilligt hat, vernünftiger Weise mit einer Verarbeitung seiner Daten rechnen muss. Dies kann je nach Fall unterschiedlich lang sein. Wer seine Einwilligung zum Erhalt von Einladungen zu Informationsveranstaltungen erklärt hat, muss nicht damit rechnen, dass er nach mehreren Jahren erstmals oder erneut eine Einladung erhält. Anders verhält es sich bei Einwilligungen zum Erhalt von Einladungen zu Sommerfesten, die nur jährlich stattfinden.

Weiterführende Unterlagen:

Anlage 1: Muster einer Einwilligungserklärung

3. Formelle Pflichten – Ein Überblick

Welchen Zweck verfolgen die Pflichten?

Das Datenschutzrecht räumt Personen, deren Daten von öffentlich-rechtlichen Stellen genutzt werden, umfassende Rechte ein. Mithilfe dieser Rechte soll erreicht werden, dass die Betroffenen Einfluss auf den Umgang und die Verbreitung ihrer Daten haben.

Für Handwerksorganisationen, die Daten verarbeiten, bestehen kehrseitig zum Teil hohe Anforderungen an die Datennutzung. Wer Daten z.B. seiner Mitglieder nutzen möchte, muss diese überwiegend formalen Anforderungen erfüllen. Die Pflichten von Handwerksorganisationen und die Rechte von Betroffenen sind in den Artikeln 12 bis 22 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) geregelt. Die Vorschriften werden an verschiedener Stelle durch die Landesdatenschutzgesetze ergänzt.

Transparenzgebot (Art. 12 DSGVO)

Art. 12 regelt den Umgang mit Anfragen des Betroffenen und in welcher Form Anfragen zu beantworten sind. Der Verantwortliche hat der betroffenen Person sämtliche Informationen und alle Mitteilungen auf präzise, transparente, verständliche und leicht zugängliche Weise in einer klaren und einfachen Sprache unverzüglich zu übermitteln. Obwohl auch eine mündliche Information zulässig ist, ist in der Praxis die Textform allein aus Beweisgründen zu empfehlen. Hierbei spielt es keine Rolle, ob der Text in Papierform oder elektronisch übermittelt wird.

Informationspflichten (Art. 13 und 14 DSGVO)

Art. 13 regelt, welche Informationen der Verantwortliche dem Betroffenen zu erteilen hat, wenn er beim Betroffenen Daten erhebt. Art. 14 bestimmt die Informationspflichten, wenn die Daten nicht bei der betroffenen Person selbst, sondern bei einem Dritten erhoben werden. Siehe hierzu ausführlich Kapitel 4 „Informationspflichten bei Erhebung personenbezogener Daten“).

Auskunftsrecht (Art. 15 DSGVO)

Betroffene haben das Recht, von der datenverarbeitenden Stelle eine Bestätigung zu verlangen, ob über sie personenbezogene Daten gespeichert sind und verarbeitet werden. Ist das der Fall, hat die öffentliche Stelle Auskunft über diese Daten, deren Herkunft sowie weitere

Informationen zu erteilen. In der Praxis werden solche Auskunftsanfragen i.d.R. von Mitgliedern auf Handwerksorganisationen zukommen (siehe hierzu Kapitel 5 „Erteilung von Auskünften“).

Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)

Sind personenbezogene Daten falsch, nicht mehr aktuell oder unvollständig, haben die betroffenen Personen gemäß Art. 16 ein Recht auf Berichtigung. Der verantwortliche Datenverarbeiter muss die unrichtigen oder unvollständigen Daten unverzüglich korrigieren.

Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)

Nach Art. 17 haben Betroffene das Recht, die Löschung ihrer Daten zu verlangen, wenn einer der gesetzlich geregelten Lösungsgründe vorliegt. Ein solcher Grund liegt vor, wenn:

- die Aufbewahrung der Daten für den Zweck, zu dem sie ursprünglich erhoben wurden, nicht mehr erforderlich ist,
- die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden,
- der Betroffene seine Einwilligung für eine weitere Speicherung widerrufen hat.

Selbst wenn einer dieser Gründe vorliegt, dürfen Daten nicht gelöscht werden, wenn gesetzliche Aufbewahrungsfristen bestehen und der Verantwortliche zur Aufbewahrung verpflichtet ist (z.B. rentenrelevante Unterlagen von Mitarbeitern).

Anstelle der Löschung tritt die „Einschränkung der Verarbeitung“, wenn die Löschung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist und das Lösungsinteresse des Betroffenen als gering anzusehen ist (siehe hierzu unten).

Recht auf Vergessenwerden (Art. 17 DSGVO)

Eine besondere Form des Lösungsanspruchs ist das „Recht auf Vergessenwerden“. Dieses Recht bezieht sich auf Daten, die veröffentlicht wurden und zielt insbesondere auf Veröffentlichungen im Internet ab.

Die betroffene Person muss den Datenverarbeiter darüber informieren, dass sie die Löschung aller Daten, einschließlich sämtlicher Kopien und Links zu diesen Daten verlangt. Der Verantwortliche muss neben der Löschung zusätzlich alle Personen, die mit den jeweiligen Daten arbeiten, darüber informieren, dass die Daten zu löschen sind. Zu denken ist hier an

erster Stelle an Suchmaschinen, die ebenfalls über den Löschungsantrag informiert werden müssen.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)

Mit dem Recht auf Einschränkung der Verarbeitung können Betroffene erwirken, dass der Datenverarbeiter ihre Daten sperrt und nicht weiter verarbeiten darf. Dies gilt u.a. für den Fall, dass

- die Richtigkeit der Daten bestritten wird und die Datennutzung für die Dauer der Überprüfung der Richtigkeit ausgesetzt werden soll,
- die Datenverarbeitung unrechtmäßig ist und der Betroffene anstatt der Löschung die Nutzungseinschränkung bevorzugt.

Datenübertragung (Art. 20 DSGVO)

Betroffene haben den Anspruch, eine Kopie der sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem üblichen Dateiformat zu erhalten. Der Betroffene soll damit Daten von einem Anbieter zu einem anderen „mitnehmen“ können. Die Regelung zielt insbesondere auf einen leichteren Wechsel bei sozialen Netzwerken und Verträgen mit Energieversorgern und Banken. Das Recht ist jedoch auf Daten beschränkt, die der Betroffene dem Verantwortlichen freiwillig zur Verfügung gestellt hat. Für Handwerksorganisationen hat dieses Recht keine nennenswerte Praxisrelevanz.

Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO)

Betroffenen steht ein Widerspruchsrecht gegen eine Datenverarbeitung zu, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer Aufgabe erfolgt, die im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt (siehe hierzu Kapitel 1 „Datenverarbeitung ohne Einwilligung“). Nach erfolgtem Widerspruch dürfen die Daten nicht mehr zur Direktwerbung genutzt werden.

Dokumentationspflicht (Art. 30 DSGVO)

Handwerksorganisationen sind verpflichtet, sämtliche Verarbeitungsprozesse im sog. „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ zu dokumentieren. Zudem ist bei risikoreichen Datennutzungen zusätzlich eine „Datenschutz-Folgenabschätzung“ nach Art. 35 DSGVO vorzunehmen. Siehe hierzu ausführlich Kapitel 6 „Dokumentationspflicht“.

4. Informationspflichten bei Erhebung personenbezogener Daten

Transparenz durch Informationen

Personen, deren Daten von einem anderen verarbeitet werden, sollen im Vorlauf zur Datenverarbeitung umfassend informiert werden. Insbesondere sollen sie erfahren, welche Daten über sie erhoben und zu welchem Zweck sie genutzt werden. Um diese Transparenz herzustellen, sind Handwerksorganisationen verpflichtet, den jeweils betroffenen Personen zahlreiche Informationen über die beabsichtigte Datennutzung zu erteilen. Welche Informationen dies im Einzelnen sind, ist in den Art. 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) aufgelistet, die durch die entsprechenden Vorschriften der jeweiligen Landesgesetze ergänzt werden.

Bei den Informationspflichten sind drei Situationen zu unterscheiden:

- Die Daten werden bei der Person, deren Daten verarbeitet werden sollen, direkt erhoben.
- Die Daten, die verarbeitet werden sollen, werden nicht bei der betroffenen Person selbst, sondern von einem Dritten erhoben.
- Der Datenverarbeiter hat die Daten bereits vorliegen und möchte die Daten zu einem anderen Zweck nutzen, als zu dem, zu dem sie ursprünglich bei der betroffenen Person erhoben wurden.

Erhebung personenbezogener Daten beim Betroffenen selbst (Art. 13 DSGVO)

Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen direkt erhoben, müssen diesem insbesondere folgende Informationen mitgeteilt werden:

- **Identität des Verantwortlichen:** Name und Kontaktdaten des Datenverarbeiters, Name des Vertreters (z.B. Name des Präsidenten und Hauptgeschäftsführers).
- **Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (DSB):** Der Name des DSB muss hierbei nicht genannt werden (siehe Kapitel 7 „Der Datenschutzbeauftragte“).
- **Verarbeitungszweck der Datennutzung:** Z.B. zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben.
- **Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:** Entweder Benennung der gesetzlichen Norm, die die Datenerhebung erlaubt (siehe hierzu Kapitel 1 „Datenverarbeitung ohne Einwilligung“) oder Einwilligung des Betroffenen (siehe hierzu Kapitel 2 „Anforderun-

gen der datenschutzrechtlichen Einwilligung“). Bei einer Einwilligung ist zusätzlich der Hinweis auf das **Recht zum Widerruf der Einwilligung** erforderlich.

- **Empfänger** oder Kategorien von Empfängern der Daten: Gilt nur, wenn die Daten an Dritte weitergeleitet werden (z.B. Weitergabe von Daten an andere öffentliche Stellen).
- **Dauer der Verarbeitung** oder Dauer der Datenspeicherung: In der Regel dauert die Datennutzung an, bis der Zweck der Datenverarbeitung erreicht ist.
- **Rechte der Betroffenen**: Z.B. Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung (siehe hierzu Kapitel 3 „Formelle Pflichten – Ein Überblick“).
- Hinweis auf das **Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde**.
- Hinweis, ob die **Bereitstellung der Daten gesetzlich vorgeschrieben ist**: Z.B. Angaben zur Eintragung in die Handwerksrolle gemäß § 6 Abs. 1 HwO in Verbindung mit Anlage D zur HwO.

Erhebung personenbezogener Daten bei Dritten (Art. 14 DSGVO)

Werden personenbezogene Daten nicht beim Betroffenen selbst, sondern bei einem Dritten oder aus öffentlichen Quellen erhoben, müssen zunächst dieselben Angaben gemacht werden, wie bei der Erhebung beim Betroffenen selbst.

Zusätzlich sind dem Betroffenen zwei weitere Informationen zu erteilen:

- Welche **Kategorien** personenbezogener Daten erhoben werden: Werden z.B. einfache Adressdaten oder besonders sensible Daten wie z.B. Gesundheitsdaten erhoben?
- Aus welcher **Quelle** die personenbezogenen Daten stammen und ob es sich dabei um eine öffentlich zugängliche Quelle handelt.

Zweckänderung

Für den Fall, dass der Verantwortliche die Daten bereits vorliegen hat und für einen anderen Zweck weiterverarbeiten möchte, muss er die betroffenen Personen vor der Weiterverarbeitung über folgende Aspekte informieren:

- den neuen Zweck der Verarbeitung,

- die Dauer der Verarbeitung (siehe oben Erhebung beim Betroffenen),
- die Rechte des Betroffenen (siehe oben Erhebung beim Betroffenen),
- Beschwerderecht (siehe oben Erhebung beim Betroffenen).

Wann ist zu informieren?

Im Fall der Datenerhebung beim Betroffenen müssen die Informationen im Zeitpunkt der Datenerhebung mitgeteilt werden. Werden die Daten nicht beim Betroffenen erhoben, muss der Verantwortliche die Informationen innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch nach einem Monat erteilen. Bei einer Zweckänderung ist der Betroffene vor der Verwendung der Daten zum neuen Zweck zu unterrichten.

Gibt es Ausnahmen von der Informationspflicht?

Die Information des Betroffenen ist nicht erforderlich, soweit dieser bereits Kenntnis über die einzelnen Angaben der Datenverarbeitung hat.

Werden die Daten bei einem Dritten erhoben, darf die Information zudem unterbleiben, wenn die Informationserteilung unmöglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

Sind Formvorschriften zu beachten?

Die Informationen müssen nach Maßgabe von Art. 12 Abs. 1 DSGVO in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form sowie in einer klaren und einfachen Sprache erteilt werden (siehe hierzu **Anlage 2**).

Die Übermittlung der Informationen sollte grundsätzlich in Textform erfolgen. Obwohl auch eine mündliche Information möglich ist, sollte in der Praxis allein aus Beweisgründen die Textform gewählt werden. Hierbei spielt es keine Rolle, ob der Text in Papierform oder elektronisch übermittelt wird.

5. Die Erteilung von Auskünften

Das Auskunftsrecht

Das Datenschutzrecht gewährt Personen, deren Daten verarbeitet werden, umfassende Rechte (siehe hierzu allgemein Kapitel 3 „Formelle Pflichten – Ein Überblick“). Eines dieser Rechte ist das Auskunftsrecht. Das Auskunftsrecht ist in Art. 15 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) geregelt und durch die jeweiligen Landesdatenschutzgesetze ergänzt.

Hiernach haben Betroffene das Recht, von der datenverarbeitenden Stelle eine Bestätigung zu verlangen, ob über sie personenbezogene Daten gespeichert sind oder verarbeitet werden. Ist das der Fall, hat die Stelle Auskunft über diese Daten sowie weitere Informationen zu erteilen. In der Praxis sind solche Auskunftsanfragen i.d.R. sowohl von Mitgliedsbetrieben, die in die Handwerksrolle als auch von Lehrlingen, die in der Lehrlingsrolle eingetragen sind, zu erwarten. Siehe zur Handwerksrolle Kapitel 9 „Rechtskonforme Verwendung von Daten aus der Handwerksrolle“ und zur Lehrlingsrolle Kapitel 10 „Rechtssicherer Umgang mit Daten aus der Lehrlingsrolle“.

Die Anforderungen an die Erteilung einer Auskunft sind für öffentliche und nicht öffentliche Stellen nahezu identisch, so dass die Ausführungen auch für nicht öffentliche Handwerksorganisationen herangezogen werden können.

Auskunftsersuchen

Die Erteilung der Auskunft setzt zunächst ein Auskunftsersuchen voraus. Die Anfrage kann mündlich, schriftlich oder elektronisch (z.B. per E-Mail) gestellt werden. Zudem sollte das Auskunftsersuchen auf bestimmte Daten oder Informationen präzisiert sein. Dies ist jedoch keine Pflicht. Es kann auch pauschal Auskunft über alle gespeicherten Daten verlangt werden.

Inhalt der Auskunft

Verlangt der Antragsteller eine pauschale Auskunft über seine Daten, sind sämtliche vom Gesetz vorgesehene Informationen zu erteilen. Dies sind im Einzelnen:

- Alle über den Betroffenen gespeicherten Daten (z.B. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Bankverbindung).

- Die Kategorien der Daten, die verarbeitet werden (z.B. Adress- und Kontaktdaten, Beitragsdaten).
- Die Bezeichnung der Datei (z.B. Handwerksrolle, Lehrlingsrolle, Mitgliederverzeichnis).
- Angaben über die Herkunft der Daten (z.B. Daten wurden beim Betroffenen selbst erhoben, Daten wurden von einer anderen öffentlichen Stelle – z.B. Gewerbeamt – übermittelt).
- Die Empfänger, denen die Daten offengelegt oder zur Nutzung zur Verfügung gestellt wurden (z.B. öffentliche und nicht öffentliche Stellen, die Auskunft aus der Handwerksrolle begehren).
- Die geplante Dauer, für die die Daten gespeichert werden (i.d.R. sind Daten so lange zu speichern, bis sie nicht mehr benötigt werden).
- Der Zweck der Speicherung, d.h. aus welchem Grund werden die Daten gespeichert? (Z.B. Erhebung von Mitgliedsbeiträgen).

Zusätzlich zu den vorgenannten Angaben über die gespeicherten Daten, sind u.a. weitere Informationen zu den Rechten des Betroffenen zu erteilen:

- Hinweis auf das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung (Art. 16 DSGVO) oder auf eine Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO). Siehe hierzu Kapitel 3 „Formelle Pflichten – Ein Überblick“).
- Das Bestehen eines Beschwerderechts des Betroffenen bei der Datenschutzaufsichtsbehörde.

Verfahren der Auskunftserteilung

Die Handwerksorganisation hat sich vor Erteilung der Auskunft über die Identität des Antragstellers zu vergewissern. Der Antragsteller und die betroffene Person, deren Daten gespeichert sind, müssen identisch sein. Wie die Identitätsprüfung erfolgt, bestimmt die Handwerksorganisation.

Wie ist die Auskunft zu erteilen?

Die Auskunft soll wie sämtliche Angaben und Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache erfolgen (Art. 12 DSGVO).

Die Handwerksorganisation hat dem Antragsteller eine Kopie der Daten zur Verfügung zu stellen. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format auszuhändigen. Alternativ kann dem Antragsteller auch ein unmittelbarer Fernzugriff auf die Daten ermöglicht werden.

Kann die Auskunft insgesamt verweigert werden?

Eine Verweigerung der Auskunft kommt nur in Betracht, wenn die Auskunft unmöglich oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist. Dies dürfte für gewöhnlich jedoch nicht der Fall sein. Wird die Auskunft verweigert, ist dies detailliert zu begründen.

In welchem Zeitrahmen ist die Auskunft zu erteilen?

Die Auskunft ist unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen, zu erteilen.

Kosten der Auskunft

Die Auskunftserteilung ist für den Betroffenen kostenlos. Verlangt der Antragsteller jedoch mehr als eine Kopie, kann auf Grundlage der Verwaltungskosten ein entsprechendes Entgelt verlangt werden.

Muster zur Auskunftserteilung

Ein Muster zur Erteilung einer Auskunft an einen Mitgliedsbetrieb befindet sich in **Anlage 3**. **Anlage 4** umfasst ein Muster zur Erteilung einer Auskunft an einen Lehrling.

6. Dokumentationspflicht

Weshalb ist eine Dokumentation nötig?

Handwerksorganisationen, die personenbezogene Daten verarbeiten, sind verpflichtet, sämtliche Verarbeitungsprozesse im sogenannten „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ zu dokumentieren. Hierdurch soll eine Übersicht über die datenschutzrelevanten Abläufe in der Innung, Kreishandwerkerschaft oder der Handwerkskammer gegeben werden. Auf Grundlage dieser Übersicht soll sich die Geschäftsführung über das Ausmaß und die Intensität der Datenverarbeitung in der jeweiligen Organisation bewusst werden.

Die Pflicht zur Dokumentation der Datenverarbeitungsprozesse sowie die konkreten Anforderungen an die Dokumentation sind für private und öffentliche Stellen einheitlich in Artikel 30 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) geregelt. Weitere Ergänzungen in den Landesdatenschutzgesetzen gibt es nicht.

Was ist zu dokumentieren?

Nach Art. 30 DSGVO sind alle Tätigkeiten zu dokumentieren, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Solche Tätigkeiten können in den unterschiedlichsten Situationen vorkommen (z.B. Erstellung und Veränderung der Mitgliederdateien bzw. Handwerksrolle, Verwaltung der Mitarbeiterakten, Verwendung einer Kamera auf dem Gelände der Handwerksorganisation).

Wie ist der Ablauf der Dokumentation?

Schritt 1: Risikobewertung

Im ersten Schritt ist zu bewerten, ob die Datenverarbeitung ein hohes oder geringes Risiko für die Personen birgt, deren Daten verarbeitet werden. Ein hohes Risiko liegt u.a. dann vor, wenn sehr viele Personen von der Datenverarbeitung betroffen sind (z.B. Videoüberwachung des Innungsgeländes mit Blick auf eine öffentliche Straße). Das gleiche gilt, wenn besonders schutzwürdige Daten (z.B. Gesundheitsdaten, ethnische Herkunft, religiöse Zugehörigkeit) umfangreich verarbeitet werden. Dies ist bei Handwerksorganisationen in der Regel nicht der Fall. Jedoch kann je nach Umfang und Ausmaß bei ESF-Förderungen (Nennung von Migrationshintergrund und Behinderung) oder im Rahmen des Personalwesens (Kirchenzugehörigkeit, Gesundheitsdaten) ein hohes Risiko bestehen.

Sollte ausnahmsweise ein hohes Risiko bestehen, ist eine „Datenschutz-Folgenabschätzung“ vorzunehmen. Die Anforderungen an die Folgenabschätzung richten sich nach Art. 35 DSGVO und umfassen folgende Prüfungspunkte:

- eine systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge,
- eine Beschreibung Verarbeitungszwecke,
- eine Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf den Zweck,
- eine Bewertung der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen,
- die zur Risikobewältigung und Sicherstellung des Datenschutzes geplanten Maßnahmen.

Schritt 2: Erstellen des Verarbeitungsverzeichnisses

Art. 30 DSGVO zählt die Punkte auf, die in einem Verarbeitungsverzeichnis enthalten sein müssen. Dies sind im Einzelnen:

- **Name und die Kontaktdaten der Organisation** sowie die Namen ihrer Vertreter (z.B. Präsident, Obermeister, Hauptgeschäftsführer etc.).
- **Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten.**
- **Zwecke der Verarbeitung:** Z.B. Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unter Angabe des Paragraphen der HwO.
- Beschreibung der **Kategorien betroffener Personen:** Z.B. Mitglieder, Ansprechpartner aus Verwaltung und Politik, Mitarbeiter etc.
- Beschreibung der **Kategorien personenbezogener Daten:** Werden z.B. einfache Adressdaten oder besonders sensible Daten wie z.B. Gesundheitsdaten erhoben?
- **Kategorien von Empfängern,** gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden: Gilt nur, wenn die Daten an Dritte weitergeleitet werden (z.B. Weitergabe von Daten an andere öffentliche Stellen).
- Wenn möglich, die vorgesehenen **Fristen für die Löschung** der verschiedenen Datenkategorien: In der Regel gilt, dass Daten zu löschen sind, wenn sie für den Zweck, für den sie erhoben wurden, nicht mehr benötigt werden.
- Wenn möglich, eine Beschreibung der **technischen und organisatorischen Maßnahmen** (siehe hierzu nachfolgend).

Technische und organisatorische Maßnahmen

Handwerksorganisationen sind verpflichtet, Maßnahmen auf dem Stand der Technik zu ergreifen, um den Risiken zu begegnen, die mit der Datenverarbeitung einhergehen. § 64 Bundesdatenschutzgesetz zählt zahlreiche Maßnahmen auf. Diese lassen sich thematisch auf folgende Kernmaßnahmen zusammenfassen:

- **Vertraulichkeit der Datenverarbeitung (u.a. Zutritts-, Zugangs-, Speicher- und Datenträgerkontrolle)**
Maßnahmen, die geeignet sind, Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen zu verwehren (z.B. Abschließen des Serverraums).
- **Integrität der Datenverarbeitung (u.a. Eingabekontrolle/ Verarbeitungskontrolle)**
Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (z.B. Verwendung individueller Benutzernamen).
- **Verfügbarkeitskontrolle**
Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen Zerstörung oder Verlust geschützt sind und im Störfall wieder hergestellt werden können (z.B. Verwendung von Geräten zur Überwachung von Temperatur und Feuchtigkeit in Serverräumen).
- **Trennungsgebot**
Maßnahmen, die gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können (z.B. Trennung von Daten verschiedener Auftraggeber).

Muster eines Verarbeitungsverzeichnisses

Ein Muster für ein Verarbeitungsverzeichnis ist als **Anlage 5** beigefügt. **Anlage 6** enthält ein ausgefülltes Beispiel. **Anlage 7** umfasst eine Checkliste technischer und organisatorischer Maßnahmen.

7. Der behördliche Datenschutzbeauftragte (DSB)

Gesetzliche Verpflichtung

Die Anforderungen an den behördlichen Datenschutzbeauftragten sind gesetzlich abschließend geregelt. Für die öffentlich-rechtlichen Handwerksorganisationen sind die Artikel 37 bis 39 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie die jeweiligen Regelungen der Landesdatenschutzgesetze einschlägig.

Welche Handwerksorganisation muss einen Datenschutzbeauftragten benennen?

Alle öffentlichen Stellen müssen einen behördlichen DSB benennen. Dementsprechend sind sämtliche Handwerksammern, Kreishandwerkerschaften und Innungen zur Bestellung verpflichtet. Anders als bisher können jedoch mehrere öffentliche Stellen unter Umständen einen gemeinsamen DSB benennen.

Praxistipp: Die Benennung eines DSB für mehrere Stellen ist insbesondere für Innungen interessant. Hierbei ist zu beachten, dass zum einen die Anzahl der beteiligten Innungen nur so hoch sein darf, dass ein DSB seine Aufgaben bei jeder Innung realistisch erfüllen kann. Zum anderen darf für Innungen kein Mitarbeiter der Handwerkskammer zum DSB bestellt werden, da die Handwerkskammer zugleich Aufsichtsbehörde der Innungen ist.

Wer kann zum DSB benannt werden?

Der DSB kann sowohl ein Mitarbeiter der öffentlichen Stelle (= interner DSB) oder ein außenstehender Dienstleister (= externer DSB) sein.

Unabhängig davon, ob es sich um einen internen oder externen DSB handelt, dürfen nur solche Personen bestellt werden, die

- fachliche Qualifikationen auf dem Gebiet des Datenschutzes besitzen (Datenschutzrecht und IT-Fachwissen) und
- bei der Aufgabenwahrnehmung in keinen Interessenskonflikt geraten können (Interessenskonflikte bestehen z.B. für Mitglieder des Vorstands oder der Geschäftsführung, Leiter der EDV oder der Personalabteilung, etc., da diese Personen für die Datenverarbeitung verantwortlich sind und sich als DSB selbst kontrollieren würden).

Welche Formalien sind zu beachten?

Eine bestimmte Form oder Dauer für die Bestellung sehen die gesetzlichen Regelungen nicht vor. Allein aus Nachweisgründen sollte die Bestellung in Textform erfolgen (siehe hierfür das Muster in **Anhang 8**).

Nach der Bestellung sind jedoch neue Informationspflichten zu beachten:

- Die Kontaktdaten des DSB (z.B. E-Mail-Adresse, Durchwahlnummer, etc.) sind zu veröffentlichen (z.B. auf der Webseite der Handwerksorganisation).
- Die Kontaktdaten des DSB sind der jeweiligen Landesdatenschutzbehörde zu melden.

Wichtig ist, dass nur über die Kontaktdaten zu informieren ist. Dies umfasst nicht zwingend den Namen des DSB.

Praxistipp: Um den Verwaltungsaufwand bei Bestellung eines neuen DSB möglichst gering zu halten und eine erneute Veröffentlichung und Meldung an die Aufsichtsbehörde zu vermeiden, sollten allgemeine Kontaktadressen wie z.B. datenschutzbeauftragter@hwk-xy.de oder datenschutz@kh-xy.de verwendet werden.

Wie ist die Stellung eines DSB?

Ein DSB ist bezüglich seiner Aufgabenerfüllung weisungsunabhängig. Er berichtet unmittelbar der Geschäftsführung und ist bei allen datenschutzrechtlichen Themen frühzeitig einzubinden.

Ein interner DSB darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben weder abberufen noch benachteiligt werden. Für seine zusätzliche Funktion als DSB sind ihm die notwendige Zeit und Unterstützung (z.B. Fortbildung, Ausstattung) zu geben. Ein interner DSB unterliegt zudem einem besonderen Kündigungsschutz. Das Arbeitsverhältnis darf während der Tätigkeit als DSB und für ein Jahr danach nicht gekündigt werden, es sei denn, die Kündigung erfolgt aus wichtigem Grund.

Ein externer DSB gehört nicht der öffentlichen Stelle an. Infolgedessen gelten für ihn die besonderen Kündigungsschutzregeln nicht. Zudem kann der Dienstleistungsvertrag mit einem externen DSB grundsätzlich jederzeit gekündigt werden, soweit vertraglich nicht etwas anderes vereinbart wird.

Welche Aufgaben hat ein DSB zu erfüllen?

Einem DSB obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Unterrichtung und Beratung sowohl der Geschäftsführung als auch der Mitarbeiter zu allen Belangen des Datenschutzes.
- Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften.
- Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeiter.
- Beratung und Überwachung der Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen (siehe hierzu Kapitel 6 „Dokumentationspflicht“).
- Zusammenarbeit mit der Landesdatenschutzaufsichtsbehörde.
- Ansprechpartner für externe und interne betroffene Personen zu allen Fragen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten.

Welche Verantwortung trifft einen DSB?

Ein DSB ist für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben verantwortlich. Darüber hinausgehende Pflichten oder Haftungsrisiken bestehen nicht. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die Geschäftsführung bleibt trotz Benennung eines DSB für das rechtmäßige Handeln der Handwerksorganisation in Datenschutzangelegenheiten verantwortlich. Einen DSB trifft insoweit lediglich die Pflicht zur ordnungsgemäßen Beratung.

Welche Folgen drohen bei Nichtbestellung?

Die DSGVO sieht zwar im Fall einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Nichtbestellung erhebliche Bußgelder vor. Der Bundesgesetzgeber hat jedoch von seinem Gestaltungsspielraum Gebrauch gemacht und nimmt öffentliche Stellen des Bundes hiervon aus. Ob und inwieweit die Landesgesetzgeber dieser Ausnahme folgen, ergibt sich aus den jeweiligen Landesdatenschutzgesetzen.

8. Auftragsverarbeitung

Was ist eine Auftragsverarbeitung?

Eine Auftragsverarbeitung liegt vor, wenn eine öffentliche Stelle personenbezogene Daten zwar für ihre Zwecke nutzt, die tatsächliche Verarbeitung und Aufbereitung dieser Daten aber nicht selbst durchführt, sondern von einem Dienstleister vornehmen lässt. Der externe Dienstleister verarbeitet die Daten für und im Auftrag der öffentlichen Stelle. Dies ist z.B. bei Anbietern von Cloud-Lösungen der Fall, die auf ihren Servern Daten für die öffentliche Stelle speichern.

Ist die Auftragsverarbeitung gesetzlich geregelt?

Die Auftragsverarbeitung ist hauptsächlich in Art. 28 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) geregelt. Darüber hinaus enthält die DSGVO vereinzelte Vorschriften, die jedoch für Handwerksorganisationen nicht einschlägig sind.

Der Dienstleister wird als „Auftragsverarbeiter“ bezeichnet. Die beauftragende öffentliche Stelle wird „Verantwortlicher“ genannt, da sie die Daten nutzt und damit trotz Einschaltung eines Dienstleisters auch für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung einstehen muss und verantwortlich bleibt. Bei Datenschutzverstößen haften Auftragsverarbeiter und Verantwortlicher gemeinsam.

Ist bei der Auftragsverarbeitung eine besondere Form zu beachten?

Art. 28 DSGVO schreibt nicht vor, dass mit dem Auftragsverarbeiter ein Vertrag geschlossen werden muss. In der Praxis ist es jedoch allein wegen der Dokumentation und aus Beweisgründen empfehlenswert, einen Vertrag zu schließen. Eine bestimmte Form ist hierbei nicht einzuhalten. So kann der Vertrag in elektronischen Formaten (z.B. PDF) oder schriftlich in Papierform geschlossen werden.

Welchen Inhalt muss eine Auftragsverarbeitung umfassen?

Art. 28 DSGVO normiert zahlreiche Mindestanforderung an den festzulegenden Inhalt einer Auftragsverarbeitung. Dies betrifft insbesondere folgende Aspekte:

- Gegenstand des Auftrags
- Dauer des Auftrags

- Zweck der Datenverarbeitung
- Art der zu verarbeitenden Daten
- Kategorien der betroffenen Personen
- Ergreifung der erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen
- Umfang der Weisungsbefugnisse
- Rückgabe von Datenträgern nach Beendigung des Auftrags

Muster einer Auftragsverarbeitung

Neben den wesentlichen Aspekten eines Auftragsverarbeitungsvertrags sind weitere Punkte vertraglich zu regeln. Es empfiehlt sich deshalb das Vertragsmuster in **Anlage 9** zu verwenden.

9. Rechtskonforme Verwendung von Daten aus der Handwerksrolle

Was erlaubt die Handwerksordnung?

Die Handwerksordnung (HwO) enthält verschiedene Vorschriften zum Datenschutz. Auch für die Verarbeitung von Daten aus der Handwerksrolle gibt es mit § 6 HwO eine konkrete Vorschrift. Die besonderen datenschutzrechtlichen Regeln über Daten aus der Handwerksrolle dürfen jedoch nicht mit den Vorschriften über den Umgang mit Daten aus der Lehrlingsrolle verwechselt oder gleichgesetzt werden. Bei der Weitergabe von Daten aus der Lehrlingsrolle gilt die spezielle Vorschrift des § 28 HwO. Siehe hierzu Kapitel 10 „Rechtssicherer Umgang mit Daten aus der Lehrlingsrolle“.

Speicherung von Daten

§ 6 Absatz 1 HwO erlaubt zunächst die Speicherung bestimmter Daten in der Handwerksrolle. Welche Daten gespeichert werden dürfen, ist im Abschnitt I der Anlage D aufgeführt. Anders als bisher erlaubt die Anlage D nun u.a. auch die Erhebung und Speicherung der

- Wohnanschrift von Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
- elektronischen Kontaktdaten von Betriebsinhaber und Betriebsleiter (z.B. E-Mail-Adresse, Webseite, Telefaxnummer oder Telefonnummer),
- Bezeichnung, mit der der Betrieb zwar nicht im Handelsregister eingetragen ist, mit der er aber im Geschäftsverkehr auftritt (sog. Etablissementbezeichnung).

Erteilung von Auskünften

§ 6 HwO erlaubt neben der Speicherung zusätzlich die Erteilung von Auskünften aus der Handwerksrolle. Hierbei werden die gespeicherten Daten an Dritte übermittelt. Dritte sind allerdings nur solche Personen und Einrichtungen, die nicht zur Handwerkskammer gehören, also rechtlich selbständig und selbst für die Ordnungsgemäßheit der Datennutzung verantwortlich sind. Die verschiedenen Fachabteilungen der Handwerkskammern sind damit keine Dritten. Der Austausch von Rollendaten zwischen den Abteilungen derselben Handwerkskammer stellt deshalb keine Übermittlung von Daten dar. Die Anforderungen des § 6 HwO sind in diesen Fällen nicht zu beachten. Die Zulässigkeit einer solchen kamerinternen Nutzung von Rollendaten richtet sich dagegen nach den jeweiligen Landesdatenschutzgesetzen.

Wann dürfen Daten aus der Handwerksrolle an Dritte weitergegeben werden?

Die Voraussetzungen einer zulässigen Auskunft aus der Handwerksrolle richten sich maßgeblich danach, ob eine Privatperson bzw. ein Betrieb oder eine öffentliche Einrichtung Auskunft begehrt.

Sollen Daten an eine private Stelle ausgehändigt werden, muss der Antragssteller ein berechtigtes Interesse lediglich glaubhaft darlegen. Ein berechtigtes Interesse ist bei jedem wirtschaftlichen oder ideellen Interesse gegeben und unterliegt keinen weiteren inhaltlichen Anforderungen. Die Darlegung eines berechtigten Interesses genügt auch bei Antrag einer listenmäßigen Auskunft, d.h. einer Vielzahl an Datensätzen, die aufgrund eines bestimmten gemeinsamen Merkmals (z.B. Gewerk oder Postleitzahl) zusammengestellt werden.

Die listenmäßige Auskunft aus der Handwerksrolle darf jedoch selbst bei Vorliegen eines berechtigten Interesses in zwei Fällen nicht erteilt werden. Zum einen ist eine solche umfassende Auskunft untersagt, wenn diejenigen, deren Daten ausgehändigt werden sollen, ein schutzwürdiges Interesse an der Zurückhaltung der Daten haben. Eine Abwägung des schutzwürdigen Interesses der Betroffenen mit dem berechtigten Interesse des Antragstellers ist nicht vorzunehmen. Es genügt, dass ein schutzwürdiges Interesse besteht.

Zum anderen ist eine Auskunft von Rollendaten untersagt, wenn die Betroffenen der Datenweitergabe widersprochen haben. Der Widerspruch zur Weitergabe steht jedem Betrieb zu, der in der Handwerksrolle eingetragen ist. Erklärt ein Betrieb den Widerspruch (Sperrvermerk), dann ist die listenmäßige Weitergabe dieser Daten unzulässig.

Bezüglich der neu eingeführten Möglichkeit zur Erhebung elektronischer Kontaktdaten und der Wohnanschriften des Betriebsinhabers und des Betriebsleiters ist eine Auskunft an private Stellen grundsätzlich untersagt. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Privatadresse und/oder die elektronischen Kontaktdaten zugleich die geschäftliche Anschrift und Kontaktdaten des Betriebs sind. In diesem Fall sind die Daten als Geschäftsdaten zu behandeln.

Begehrt nicht eine Privatperson, sondern eine öffentliche Stelle Auskunft aus der Handwerksrolle, ist dies nur dann erlaubt, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Stelle erforderlich ist. Liegt die Voraussetzung vor, steht auch ein Sperrvermerk der Datenübermittlung nicht entgegen. Auch das Verbot zur Weitergabe der Wohnanschrift und der elektronischen Kontaktdaten gilt in diesem Zusammenhang nicht.

§ 6 HwO gilt nur für Daten von Betrieben zulassungspflichtiger Handwerke. Auf Daten von Betrieben zulassungsfreier Handwerke findet § 6 HwO aber gemäß § 19 Satz 2 HwO entsprechende Anwendung.

Nutzung und Verarbeitung von Rollendaten

Die Handwerkskammern sind berechtigt, die in der Handwerksrolle gespeicherten Daten zu nutzen. Die Rechtsgrundlage hierfür ergibt sich allerdings nicht aus der HwO, sondern aus den Vorschriften der jeweiligen Landesdatenschutzgesetze.

Einbeziehung des Datenschutzbeauftragten

Angesichts der Komplexität der datenschutzrechtlichen Anforderungen empfiehlt es sich, die gängige Nutzungspraxis mit Daten aus der Handwerksrolle mit dem behördlichen Datenschutzbeauftragten Ihrer Handwerkskammer zu besprechen und offene Fragen zu klären.

10. Rechtssicherer Umgang mit Daten aus der Lehrlingsrolle

Was erlaubt die Handwerksordnung?

Die Handwerksordnung (HwO) umfasst verschiedene Regeln zum Datenschutz. Auch für die Daten aus der Lehrlingsrolle gibt es eine konkrete Vorschrift. § 28 HwO erlaubt bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Übermittlung von Lehrlingsrollendaten an Dritte.

Dritte sind dabei nur solche Personen und Einrichtungen, die nicht zur Handwerkskammer gehören, also rechtlich selbständig und selbst für die Ordnungsgemäßheit der Datennutzung verantwortlich sind. Auf Fachabteilungen der Handwerkskammern trifft dies i.d.R. nicht zu, so dass ein Austausch zwischen Abteilungen derselben Handwerkskammer keine Übermittlung von Daten darstellt und damit nicht unter § 28 HwO fällt. Die Zulässigkeit einer solchen kammerinternen Weitergabe richtet sich dagegen nach den jeweiligen Landesdatenschutzgesetzen.

Anders verhält es sich bei der Datenübertragung an Bildungszentren, wenn diese z. B. als GmbH organisiert sind (rechtliche Selbständigkeit) und für Datenschutzverfehlungen selbst – und eben nicht die Handwerkskammer – einzustehen haben. Sind bei einem Bildungszentrum diese Umstände gegeben, liegt eine Übertragung von Lehrlingsrollendaten an Dritte im Sinne von § 28 HwO vor. In diesen Fällen darf eine Datenübermittlung nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 28 HwO eingehalten werden.

Wann dürfen Lehrlingsrollendaten an Dritte weitergegeben werden?

Daten aus der Lehrlingsrolle dürfen nach Maßgabe von § 28 Abs. 2 HwO an Dritte übermittelt werden, wenn es zur Regelung, Überwachung, Förderung oder zum Nachweis der Berufsausbildung erforderlich ist. Dementsprechend muss die Weitergabe der Berufsausbildung dienen.

Die berufliche Fortbildung ist hiervon nicht erfasst, so dass z. B. die Daten nicht zum Zweck der Bewerbung von Fortbildungsmaßnahmen an Dritte weitergeleitet werden dürfen.

Was ist, wenn die Voraussetzungen nicht vorliegen?

Liegen die vorgenannten Voraussetzungen nicht vor, weil z.B. eine Fortbildung beworben werden soll, kann eine Weitergabe von Lehrlingsrollendaten an Dritte nicht auf § 28 HwO gestützt werden.

In einem solchen Fall ist die einzig verbleibende Möglichkeit die Einwilligung. Hierzu muss von denjenigen Lehrlingen die schriftliche Zustimmung für Datenübertragungen eingeholt werden, deren Daten an Dritte weitergegeben werden sollen.

Die formalen Anforderungen an eine Einwilligungserklärung folgen aus den Landesdatenschutzgesetzen. Ungeachtet weniger Unterschiede im Detail, fordern alle Gesetze, dass Einwilligungen grundsätzlich schriftlich zu erteilen sind.

In allen anderen Fällen gelten die Landesdatenschutzgesetze

§ 28 HwO regelt ausschließlich die Übermittlung von Daten aus der Lehrlingsrolle an Dritte zum Zweck der Berufsausbildung. Wird dagegen keine Weitergabe der Daten, sondern eine andere Nutzung beabsichtigt, hilft die HwO nicht weiter, da sie diesbezüglich keine Regelungen enthält. Dies gilt etwa für die Aktualisierung der Datensätze, die Verwendung der Daten für statistische Zwecke oder die Nutzung der Daten durch die Fachabteilungen der Kammern zur Erteilung von Informationen an die Lehrlinge selbst.

In diesen Fällen finden die Landesdatenschutzgesetze (LDSG) Anwendung. Diese regeln die Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und sonstige Nutzung von Daten für sämtliche öffentliche Stellen und Behörden des jeweiligen Bundeslands und sind nicht gezielt auf Handwerkskammern zugeschnitten. Aus diesem Grund sind die Vorschriften, die eine Erhebung, Nutzung, Verarbeitung etc. erlauben, allgemeiner und abstrakter gefasst.

Bei jeder Nutzung von Lehrlingsrollendaten, die keine Weitergabe an Dritte darstellt, ist deshalb zu prüfen, ob eine Vorschrift aus dem LDSG diese Nutzung erlaubt. Ist dies nicht der Fall, ist eine Datennutzung nur rechtmäßig, wenn derjenige, dessen Daten verarbeitet werden sollen, in die Verarbeitung ausdrücklich und schriftlich eingewilligt hat.

Archivierung gelöschter Daten

Zum rechtmäßigen Umgang mit Daten aus der Lehrlingsrolle gehört ebenso die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Daten, nachdem die Daten aus der Lehrlingsrolle gelöscht wurden.

Zunächst ist zu beachten, dass nach Maßgabe des § 28 Abs. 5 HwO die in die Lehrlingsrolle eingetragenen Daten eines Lehrlings am Ende desjenigen Jahres zu löschen sind, in dem das Ausbildungsverhältnis beendet wurde, also der Lehrling seine Ausbildung erfolgreich bestanden oder abgebrochen hat.

Der Begriff des Löschens ist in diesem Zusammenhang irritierend, weil die Daten aus der Lehrlingsrolle zwar entfernt, aber nicht endgültig und unwiderruflich vernichtet werden müs-

sen. Die Handwerkskammern sind stattdessen verpflichtet, die aus der Lehrlingsrolle entfernten Daten in eine gesonderte Datei für ehemalige Lehrlingsrolleneinträge zu speichern (§ 28 Abs. 6 HwO). Hierbei handelt es sich im Grunde um ein Archiv.

Die Daten müssen so lange archiviert werden, bis der ehemalige Lehrling die Daten nicht mehr zum Nachweis seiner Ausbildung benötigt. Spätestens müssen die Daten jedoch nach 60 Jahren aus dem Archiv gelöscht werden. In diesem Fall bedeutet die Anordnung der Löschung die tatsächliche Vernichtung der Daten.

Nutzung archivierter Daten

Die Verwendung, Veränderung und sonstige Verarbeitung von archivierten Lehrlingsdaten verhält sich ebenso wie die Nutzung von Daten, die noch in der Lehrlingsrolle eingetragen sind. Dementsprechend dürfen auch archivierte Daten nur dann an Dritte weitergegeben werden, wenn die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 HwO vorliegen. Infolgedessen besteht gleichermaßen bei archivierten Daten die Einschränkung, dass diese Daten nur zum Zweck der Ausbildung übertragen werden dürfen.

Sollen die Daten nicht an Dritte übermittelt, sondern in anderer Weise genutzt werden, sind die Vorschriften der jeweiligen Landesdatenschutzgesetze heranzuziehen. Insoweit gilt auch hier dasselbe wie für Daten aus der Lehrlingsrolle.

Einbeziehung des Datenschutzbeauftragten

Der rechtsichere Umgang mit Daten aus der Lehrlingsrolle verlangt – wie dargestellt – in verschiedenen Situationen eine unterschiedliche rechtliche Grundlage. Es bietet sich deshalb an, die gängige Nutzungspraxis mit Lehrlingsrollendaten mit dem Datenschutzbeauftragten Ihrer Handwerkskammer zu besprechen und offene Fragen zu klären.

11. Rechtmäßige Datenverarbeitung von Beschäftigten

Gilt der Datenschutz auch in Beschäftigungsverhältnissen?

Ja. Für Beschäftigte gelten – wie für alle Personen – die Rechte der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Wer gilt als Beschäftigter?

Als Beschäftigte gelten neben Arbeitnehmern u.a. auch Bewerber, Auszubildende, Praktikanten und ausgeschiedene Arbeitnehmer.

Haben Beschäftigte besondere Datenschutzrechte?

Nein. Der Gesetzgeber geht zwar davon aus, dass Beschäftigte in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zu ihrem Arbeitgeber stehen. Dennoch haben Beschäftigte keine Sonderrechte. Im Bundesdatenschutzgesetz werden lediglich zur Klarstellung bestimmte allgemeine Datenschutzrechte nochmals gesondert für Beschäftigte geregelt (§ 26 BDSG).

Dürfen Arbeitgeber die Daten ihrer Beschäftigten erheben und verarbeiten?

Ja. Arbeitgeber dürfen sämtliche personenbezogenen Daten ihrer Beschäftigten erheben, speichern und nutzen, wenn sie zur Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses erforderlich sind (§ 26 Abs. 1 BDSG). Dies betrifft z.B.

- Stammdaten wie Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Bankverbindung, Staatsangehörigkeit,
- steuer- und sozialversicherungsrelevante Daten wie Steueridentifikationsnummer, Steuerklasse, Familienstand und Angaben zur Konfession,
- Gesundheitsdaten,
- weitere spezifische Daten wie z.B. die regelmäßige Vorlage des Führerscheins.

Einwilligung von Arbeitnehmern

Neben den Daten, die zwingend erforderlich sind, um das Arbeitsverhältnis durchzuführen, haben Arbeitgeber regelmäßig ein Interesse an weiteren Daten ihrer Mitarbeiter. Dies gilt z.B. für die Veröffentlichung von Fotos der Mitarbeiter auf der Firmen-Website oder die Durchführung eines betrieblichen Gesundheitsmanagements zur Gesundheitsvorsorge. Die hierfür benötigten Daten dürfen nicht ohne weiteres erhoben und genutzt werden. Arbeitgeber benötigen für die Verarbeitung dieser Daten eine vorherige Einwilligung der Beschäftigten. Ein Muster für die Einwilligung in die Veröffentlichung von Fotos auf der Firmen-Website liegt als **Anlage 10** bei.

Einwilligungen sind nur wirksam, wenn sie freiwillig erklärt werden (siehe hierzu Kapitel 2 „Anforderungen der datenschutzrechtlichen Einwilligung“). Da im Beschäftigungsverhältnis von einer gewissen Abhängigkeit des Arbeitnehmers ausgegangen wird, müssen Arbeitgeber in besonderer Weise darauf achten, dass ihre Beschäftigten frei von Zwang, Druck oder Beeinflussung entscheiden, ob sie die Einwilligung erteilen oder nicht.

Welche Pflichten haben Arbeitgeber?

Die Verarbeitung von Beschäftigtendaten bringt im Wesentlichen dieselben Pflichten mit sich, wie z.B. bei der Verarbeitung von Kundendaten. Insofern haben Arbeitgeber insbesondere die gesetzlich vorgeschriebenen Informations- und Dokumentationspflichten zu erfüllen.

Arbeitgeber sind in diesem Zusammenhang verpflichtet:

- Die Beschäftigten sind zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses einmalig über die Verarbeitung ihrer Daten zu informieren. Eine Musterinformation für Arbeitnehmer finden Sie in **Anlage 11**. Eine Musterinformation für Auszubildende, die einige weitere Informationen umfasst, ist als **Anlage 12** beigefügt.
- Die Datenverarbeitungsprozesse einmalig zu dokumentieren. In Handwerksbetrieben beschränken sich diese Prozesse i.d.R. auf die Verarbeitung von Beschäftigtendaten zum Zweck der Lohnabrechnung und der Personalführung. Für diese Verfahren finden Sie in der **Anlage 13 und 14** bereits vorausgefüllte Dokumentationsmuster, die Sie lediglich um Ihre Betriebsangaben wie Adresse und Betriebsinhaber ergänzen müssen.
- Zudem müssen Beschäftigte zu Beginn ihrer Tätigkeit einmalig darauf verpflichtet werden, dass sie im Rahmen ihrer Arbeit alle relevanten Datenschutzvorschriften beachten und sorgfältig mit personenbezogenen Daten umgehen. Eine Musterverpflichtungserklärung, die vom Beschäftigten zu unterzeichnen ist, finden Sie in **Anlage 15**.

Dürfen Beschäftigte mit Videokameras gefilmt werden?

Beim Einsatz von Videokameras im Betrieb ist zu beachten, welcher Bereich des Betriebsgeländes gefilmt wird.

In öffentlich zugänglichen Räumen (z.B. Parkplatz, Geschäfts-, Empfangs- und Verkaufsräumen) dürfen Videokameras eingesetzt werden, wenn es hierfür ein berechtigtes Interesse gibt (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Ein berechtigtes Interesse ist beispielsweise die Aufklärung von Diebstählen. Zu berücksichtigen ist dabei allerdings stets auch das Schutzinteresse der gefilmten Personen. Ist das Schutzinteresse höher zu bewerten, ist der Einsatz von Kameras unzulässig. Dies gilt u.a., wenn Beschäftigte dauerhaft gefilmt werden und damit eine Vollzeitüberwachung stattfindet. Die Kamera sollte in diesem Fall so ausgerichtet werden, dass sie den Beschäftigten nicht oder nur gelegentlich erfasst.

In nicht öffentlich zugänglichen Räumen (z.B. Materiallager, Büro, Werkstatt) sind Kameras grundsätzlich nicht erlaubt, wenn hierbei Beschäftigte gefilmt werden. Dies gilt selbst dann, wenn die Beschäftigten nur gelegentlich und nicht dauerhaft aufgenommen werden. Das Filmen von Beschäftigten ist in nicht öffentlich zugänglichen Räumen nur zulässig, wenn die Beschäftigten ausdrücklich eingewilligt haben. Die Einwilligung in eine dauerhafte Videoüberwachung ist allerdings unzulässig, da eine solche Erklärung ersichtlich nicht freiwillig wäre. Ein Muster für die Einwilligung in den Einsatz von Videokameras liegt als **Anlage 15** bei.

12. Videoüberwachung

Zulässigkeit der Videoüberwachung

Der Einsatz von Videokameras auf dem Gelände und den Räumlichkeiten einer Handwerksorganisation ist inzwischen üblich. Die Zulässigkeit einer solchen Videoüberwachung richtet sich zum einen danach, ob der überwachte Bereich öffentlich zugänglich ist oder nicht. Zum anderen ist für die Zulässigkeit relevant, wer gefilmt wird. Im Hinblick auf Gäste, unbeteiligte Passanten und vor allem Beschäftigte der Organisation ergeben sich unterschiedliche Auswirkungen auf die Zulässigkeit der Videoüberwachung.

Öffentlich zugängliche Räume

In öffentlich zugänglichen Räumen der Organisation (z.B. Parkplatz, Empfangs- und Veranstaltungsräumen) dürfen Videokameras eingesetzt werden, wenn es hierfür ein berechtigtes Interesse gibt (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Ein berechtigtes Interesse ist beispielsweise die Aufklärung von Diebstählen oder Sachbeschädigungen. Zur Prävention von Straftaten sind Videokameras dagegen nicht geeignet. Auch wenn Videokameras in gewissem Maße eine abschreckende Wirkung zugesprochen wird, können sie die Durchführung einer Straftat nicht verhindern.

Das berechtigte Interesse der Organisation an der Videoüberwachung ist stets mit dem Schutzinteresse der gefilmten Personen abzuwägen. Ist das Schutzinteresse der gefilmten Personen höher zu bewerten, ist der Einsatz von Kameras unzulässig. Hier ist zu unterscheiden, wer gefilmt wird.

→ **Gäste** haben i.d.R. kein höheres Schutzinteresse, da sie freiwillig und in Kenntnis der Videoüberwachung das Gelände betreten.

→ **Passanten**, die nicht das Gelände betreten, sondern auf öffentlichen Wegen an dem Gelände/Gebäude vorbeigehen oder sich dort aufhalten, haben ein höheres Schutzinteresse. Zudem besteht in diesen Fällen bereits kein berechtigtes Interesse der Handwerksorganisation an einer Videoüberwachung. Der Einsatz von Kameras darf sich grundsätzlich nur auf das Gelände der Organisation und nicht darüber hinaus auf öffentliche Straßen, Wege und Plätze erstrecken. Kameras sind deshalb stets so auszurichten, dass sie ausschließlich das Gelände der Organisation filmen. Ist dies wegen der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich (z.B. Eingangsbereich an einer öffentlichen Straße), ist die Kamera so zu positionieren, dass sie möglichst wenig von der öffentlichen Straße erfasst.

→ **Beschäftigte** haben ein höheres Schutzinteresse, wenn sie dauerhaft gefilmt werden und damit eine Vollzeitüberwachung stattfindet. Die Kamera sollte deshalb so ausgerichtet wer-

den, dass sie Beschäftigte entweder gar nicht oder nur gelegentlich erfasst. (Weitere Informationen zum Thema Datenschutz bei Beschäftigten gibt das Kapitel 11)

Nicht öffentlich zugängliche Räume

In den Räumlichkeiten der Organisation, die nicht für Gäste und andere Personen, sondern nur für Beschäftigte der Organisation zugänglich sind (z.B. Büro, Materiallager, etc.), ist der Einsatz von Kameras grundsätzlich nicht erlaubt, wenn hierbei Beschäftigte gefilmt werden. Dies gilt selbst dann, wenn die Beschäftigten nur gelegentlich und nicht dauerhaft aufgenommen werden.

Das Filmen von Beschäftigten in nicht öffentlich zugänglichen Räumen ist nur dann zulässig, wenn hierdurch ein bestimmter, berechtigter Zweck (z.B. Aufklärung von Diebstählen) verfolgt wird und die Beschäftigten in die Videoüberwachung eingewilligt haben. Die Möglichkeit zur Einwilligung beschränkt sich jedoch auf eine gelegentliche Überwachung. Eine dauerhafte Videoüberwachung ist stets unzulässig.

Eine Einwilligung kann entweder von jedem betroffenen Beschäftigten einzeln oder über eine Betriebsvereinbarung erklärt werden. Ein Muster für die Einwilligung in den Einsatz von Videokameras liegt als **Anlage 16** bei (weitere Informationen zu den Anforderungen einer Einwilligung von Beschäftigten gibt das Kapitel 11).

Hinweis zur Videoüberwachung

Personen, die von einer Kamera gefilmt werden, müssen hierüber spätestens im Zeitpunkt der Videoüberwachung in Kenntnis gesetzt werden. Dies resultiert aus den Informationspflichten der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 13 DSGVO) und ermöglicht den betroffenen Personen zu entscheiden, ob sie sich in dem überwachten Bereich aufhalten wollen oder nicht.

Die Datenschutzaufsichtsbehörden der Bundesländer empfehlen einen Aushang mit Piktogramm und Angabe verschiedener Informationen. Dieser oder ein inhaltlich vergleichbarer Aushang ist am Ort der Videoüberwachung an einer für die gefilmten Personen erkennbaren Stelle zu platzieren. Das Muster der Datenschutzaufsichtsbehörden ist als **Anlage 17** beigelegt und in verschiedenen Varianten (z.B. Metallschild oder Aufkleber) im Handel erhältlich.

Löschfristen

Für die Löschung von Videomaterial gilt derselbe Grundsatz wie für alle erhobenen personenbezogenen Daten (Art. 17 Abs. 1 a) DSGVO). Hiernach sind Videoaufnahmen zu lö-

schen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks, für den sie aufgenommen wurden (i.d.R. die Aufklärung von Straftaten), nicht mehr notwendig sind.

Die Datenschutzaufsichtsbehörden erachten eine Speicherdauer von 48 Stunden grundsätzlich für ausreichend, um die Verfolgung von Straftaten zu ermöglichen. Die Speicherdauer bezieht sich jedoch auf das gesamte Videomaterial. Für die konkreten Sequenzen, auf denen die Straftat zu sehen ist, gilt die Frist von 48 Stunden nicht. Diese Sequenzen sind zu löschen sind, wenn sie zur Strafverfolgung tatsächlich nicht mehr benötigt werden. Die Frist von 48 Stunden soll sicherstellen, dass das Videomaterial nicht pauschal gespeichert wird, obwohl hieraus ersichtlich keine weiteren Maßnahmen resultieren.

Sonderfälle

Von der oben beschriebenen Videoüberwachung gibt es gängige Sonderformen. Zum einen werden Videoaufnahmen häufig nicht gespeichert, sondern lediglich in Echtzeit auf einem Monitor angezeigt. Diese Videoüberwachung in Echtzeit ist unter denselben Voraussetzungen wie die Videoüberwachung mit Speicherung zulässig. Lediglich die Vorschriften zur Löschung des Videomaterials sind nicht zu beachten.

Zum anderen werden zu Abschreckungszwecken häufig Kameraattrappen bzw. nicht angeschlossene Kameras verwendet. Solche Attrappen erfüllen jedoch nur dann ihren Zweck, wenn sie für die vermeintlich gefilmten Personen „echt“ wirken. Für die betroffenen Personen und ihr daraus resultierendes Verhalten macht es somit keinen Unterschied, ob die Kamera filmt oder nicht. Deshalb dürfen auch solche Attrappen nur unter den Voraussetzungen einer tatsächlichen Videoüberwachung verwendet werden.

13. Löschkonzept für Daten

Wann sind Daten zu löschen?

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) folgt einem praktikablen Grundsatz. Nach Art. 17 Abs. 1 DSGVO sind Daten stets dann zu löschen, wenn sie für den Zweck, zu dem sie erhoben wurden, nicht mehr erforderlich sind.

Ob und wann die Aufbewahrung von Daten nicht mehr erforderlich ist, liegt grundsätzlich im Ermessen des Dateninhabers, also der Handwerksorganisation, die die Daten erhoben hat. Allerdings haben sich in der Praxis gewisse Fristen etabliert, nach deren Ablauf in der Regel anzunehmen ist, dass eine weitere Aufbewahrung nicht mehr erforderlich ist. Siehe hierzu die tabellarische Übersicht der **Anlage 18**.

Aufbewahrungspflichten

Unabhängig davon, ob eine Handwerksorganisation die erhobenen Daten noch oder nicht mehr benötigt, schreiben zahlreiche gesetzliche Regelungen vor, dass bestimmte Daten mindestens für einen konkreten Zeitraum aufzubewahren sind. Solche Aufbewahrungspflichten gelten beispielsweise für steuerrelevante Daten wie Rechnungen oder Daten, die Arbeitnehmer betreffen (z.B. Arbeitsverträge). Siehe für eine Übersicht gesetzlicher Aufbewahrungspflichten die **Anlage 18**.

Während des gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungszeitraums dürfen die Daten nicht gelöscht werden. Nach Ablauf der gesetzlichen Frist dürfen die Daten gelöscht werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Daten zwingend gelöscht werden müssen. Ob eine Pflicht zur Löschung besteht, ergibt sich zunächst aus dem allgemeinen Grundsatz der DSGVO (siehe oben). Hiernach sind die Daten nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist dann zu löschen, wenn sie nicht mehr für den Zweck, für den sie erhoben wurden, erforderlich sind.

Eine Pflicht zur Löschung kann zudem aus konkreten gesetzlichen Löschungspflichten folgen.

Gesetzliche Löschrfristen

In vereinzelt Fällen schreiben gesetzliche Regelungen vor, wann bestimmte Daten zu löschen sind (für eine Übersicht gesetzlicher Löschrfristen siehe die **Anlage 18**). Eine längere Aufbewahrung solcher Daten ist unzulässig.

Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Daten zu einem anderen Zweck als zu dem, zu dem sie ursprünglich erhoben wurden, weiterhin benötigt werden. Eine solche Zweckänderung oder Zweckerweiterung ist jedoch an gesetzliche Zulässigkeitsvoraussetzungen gebunden (Art. 6 Abs. 4 DSGVO).

Was ist ein Löschkonzept?

Im Zusammenhang mit der Löschung von Daten wird häufig von einem Löschkonzept gesprochen. Damit ist gemeint, dass jede Handwerksorganisation einen Überblick darüber haben sollte, welche Daten vorhanden/gespeichert sind und wann diese unter Beachtung der vorstehenden Regeln gelöscht werden.

Archivierung der Landesarchive

Als Teil der mittelbaren Staatsverwaltung unterliegen die öffentlich-rechtlichen Handwerksorganisationen (Handwerkskammern, Innungen und Kreishandwerkerschaften) den Archivgesetzen der jeweiligen Bundesländer. Hiernach sind archivwürdige Unterlagen bei den Landesarchiven dauerhaft aufzubewahren.

Als archivwürdig gelten Unterlagen in der Regel dann, wenn sie für die wissenschaftliche Forschung, die Aufklärung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart bleibenden Wert haben. Über die Archivwürdigkeit entscheiden die jeweiligen Landesarchive.

Wie ist zu löschen?

Sind Daten weder weiterhin aufzubewahren noch archivwürdig, müssen sie gelöscht werden. Löschung bedeutet tatsächliche Vernichtung. Wurden Daten in Papierform aufbewahrt, ist das Papier zu schreddern, zu verbrennen oder auf sonstige Weise zu vernichten. Im Fall einer digitalen Speicherung sind die Daten unwiderruflich vom jeweiligen Datenträger (Festplatte, USB-Stick, etc.) zu löschen. Datenträger, die keine digitale Löschung ermöglichen – z.B. CDs – sind körperlich zu vernichten.

Für die ordnungsgemäße Löschung/Entsorgung werden in der Praxis häufig Dienstleister beauftragt. Die Löschung durch Dienstleister stellt eine Auftragsverarbeitung dar, die den Abschluss eines entsprechenden datenschutzrechtlichen Verarbeitungsvertrags erfordert. Weitere Informationen, Hinweise und Muster zur Auftragsdatenverarbeitung finden Sie im Praxis Datenschutz zur Auftragsverarbeitung.

Löschprotokoll

Wie bei allen Pflichten der DSGVO muss auch bei der Löschung von Daten nachgewiesen werden können, dass diese Pflicht ordnungsgemäß erfüllt wurde (Art. 5 Abs. 2 DSGVO). Diesbezüglich empfiehlt sich die Anfertigung eines Löschmodokolls. Dieses bedarf keiner besonderen Form. Es sollte jedoch selbst keine personenbezogenen Daten enthalten, sondern nur dokumentieren, dass eine Löschung vorgenommen wurde.

14. Datenschutzrelevante Prozesse in der Berufsausbildung

Notwendigkeit des Datenaustauschs

Für eine erfolgreiche Berufsausbildung ist es unerlässlich, dass alle an der Ausbildung beteiligten Stellen erforderliche Informationen austauschen. Dies betrifft sowohl Informationen über den Ausbildungsbetrieb und den Ausbilder als auch insbesondere Daten über den Lehrling und dessen schulische und betriebliche Leistungen.

Praxisproblem: Viele Berufsschulen verweigern die Datenweitergabe

Nach Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bestand insbesondere bei zahlreichen Berufsschulen Verunsicherung, ob die Weitergabe von Informationen über die Anwesenheit und die Leistungen der Auszubildenden an den Ausbildungsbetrieb und die beteiligten Handwerksorganisationen ohne eine ausdrückliche Einwilligung des Lehrlings zulässig ist.

Da es sich hier um personenbezogene Daten handelt, ist das Datenschutzrecht umfassend zu beachten. Der Informationsaustausch zwischen Schulen, Ausbildungsbetrieben und den Handwerksorganisationen ist jedoch eine Grundvoraussetzung zur Erfüllung des gemeinsamen gesetzlichen Bildungsauftrags. Ohne einen Informationsaustausch kann das Ziel einer erfolgreichen Berufsausbildung nicht gewährleistet und insbesondere Schüler mit schulischen Schwächen nicht sachgerecht durch ihre Ausbildungsbetriebe gefördert werden. Dass der Bildungsauftrag eine gemeinsame Verpflichtung von Berufsschule und Ausbildungsbetrieb ist, folgt bereits aus dem Gedanken der Lernortkooperation des § 2 Berufsbildungsgesetzes (BBiG). Darüber hinaus sind Ausbildungsbetriebe gemäß § 14 BbiG verpflichtet, Auszubildende zum Besuch der Berufsschule anzuhalten. Der Ausbildungsbetrieb ist insofern für die Erfüllung der Schulpflicht mitverantwortlich.

Die Weigerung der Berufsschule zur Weitergabe personenbezogener Daten von Berufsschülern ohne deren Einwilligung ist nicht nur datenschutzrechtlich verfehlt, sondern steht insbesondere der Erfüllung bildungsrechtlicher Pflichten entgegen. Diese Ansicht hat sich inzwischen bundesweit bei sämtlichen Landesaufsichtsbehörden für den Datenschutz durchgesetzt. Berufsschulen, die aus Unkenntnis weiterhin die Datenweitergabe an die Einwilligung des Lehrlings knüpfen, ist dies entgegenzuhalten. Einer Einwilligung des Lehrlings bedarf es nicht.

Zulässigkeit der Verfahrenspraxis

Die DSGVO führt auch mit Blick auf die Berufsausbildung keine neue Rechtslage in Deutschland ein. Nach wie vor dürfen öffentliche Stellen personenbezogene Daten ohne Einwilligung des Lehrlings und des Ausbilders verarbeiten, wenn dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Dies ergibt sich sowohl aus Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO als auch aus allen Landesdatenschutzgesetzen (Eine Übersicht bietet Kapitel 1).

Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl an spezifischen gesetzlichen Regelungen der Handwerksordnung und des BBiG, die im Ergebnis die bestehende Verfahrenspraxis sowie die bisherigen Datenflüsse im Rahmen der Berufsausbildung auch künftig uneingeschränkt erlauben. Eine Übersicht über die Rechtsgrundlagen der wesentlichen datenschutzrelevanten Prozesse der Berufsausbildung, an denen Handwerksorganisationen beteiligt sind, ist als **Anlage 19** beigefügt.

Dies betrifft im Einzelnen folgende zwölf Datenverarbeitungen:

1. Datenerhebung der Lehrlingsdaten durch den Ausbildungsbetrieb vom Auszubildenden.
2. Datenweitergabe vom Ausbildungsbetrieb an die Handwerkskammer; alternativ: Datenweitergabe vom Ausbildungsbetrieb an die Innung; anschließend Datenweitergabe von der Innung an die Handwerkskammer.
3. Datenübertragung von Lehrlingsrollendaten durch die Handwerkskammer an die Statistischen Landesämter.
4. Datenübertragung von Lehrlingsrollendaten durch die Handwerkskammer an externe Bildungseinrichtungen.
5. Datenübertragung von Lehrlingsrollendaten und ggf. weiterer Daten durch die Handwerkskammer an Fördermittelgeber.
6. Datenübertragung von Lehrlingsrollendaten durch die Handwerkskammer an die Agentur für Arbeit.
7. Datenübertragung von Lehrlingsrollendaten durch die Handwerkskammer an andere Prüfungsträger (z.B. Innungen, Fachverbände, andere Handwerkskammer, IHK).
8. Übertragung der Prüfungsergebnisse durch den Prüfungsträger an die Handwerkskammer.
9. Übertragung von Ergebnissen und Leistungen durch die Berufsschule an die Handwerkskammer.

10. Datenverarbeitung der Prüfungsergebnisse und der Informationen über Schulleistungen durch die Handwerkskammer.
11. Übertragung der Prüfungsergebnisse durch die Handwerkskammer an Landesstatistikämter.
12. Übertragung der Prüfungsergebnisse durch die Handwerkskammer an kommunale Behörden, Fachverbände, etc. zum Zweck von Ehrungen.

Neuerungen durch die DSGVO: Informationspflichten

Die DSGVO verfolgt stärker als das bisherige Datenschutzrecht den Transparenzgedanken. Personen, deren Daten verarbeitet werden, sollen im Vorlauf zur Datenerhebung umfassend informiert werden. Insbesondere sollen sie erfahren, welche Daten über sie erhoben und zu welchem Zweck sie genutzt werden (siehe hierzu Kapitel 4).

Aus diesem Grund haben Ausbildungsbetriebe den Auszubildenden bei Datenerhebung (siehe oben Datenverarbeitung Nr. 1) über die weitere Datenverarbeitung nach Art. 13 DSGVO zu informieren. Eine Musterinformation ist als **Anlage 20** beigelegt.

Zudem sind Handwerkskammern verpflichtet, den Auszubildenden gemäß Art. 14 DSGVO und den Ausbildungsbetrieb nach Art. 13 DSGVO über die Datenerhebung im Rahmen der Lehrlingsrolleneintragung (siehe oben Verfahren Nr. 2) und die weitere Datenverarbeitung zu informieren. Entsprechende Muster stehen als **Anlagen 21 und 22** zur Verfügung.

Anlagen

Anlage 1

Muster Einwilligungserklärung

Einwilligung von Lehrlingen (Vorlage in Rahmen von Schulungen)

Um Sie zeitnah, umfassend und individuell informieren zu können, benötigen wir folgende personenbezogene Daten:

Name:
Anschrift:
Geburtsdatum:
E-Mail:
Ausbildungsberuf:

Die mit Ihrer ausdrücklichen Einwilligung erhobenen und gespeicherten Daten werden ausschließlich vom Berufsbildungszentrum der Handwerkskammer und ausschließlich zum Zweck der Information über Weiterbildungs- und Veranstaltungshinweise genutzt. Eine Weitergabe Ihrer Daten an Dritte erfolgt nur, sofern das Berufsbildungszentrum hierzu gesetzlich verpflichtet ist.

Mir ist bekannt, dass ich zur Abgabe der Einwilligungserklärung nicht verpflichtet bin und ich diese Einwilligungserklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Der Widerruf ist

per E-Mail zu richten an: info@handwerkskammer-xy.de

oder postalisch an: Handwerkskammer XY, Musterstraße 1, 12345 Musterstadt

Der Widerruf bewirkt, dass meine aufgrund dieser Einwilligungserklärung erfassten Daten gelöscht und mir keine Weiterbildungsangebote mehr unterbreitet werden.

Mit der Verwendung der oben angegebenen Daten durch das Berufsbildungszentrum der Handwerkskammer zum Zwecke der Information über aktuelle Fort- und Weiterbildungsangebote aus dem Angebot des Berufsbildungszentrums erkläre ich mich hiermit einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift

Die Datenverarbeitung ist für die Zusendung von Informationen erforderlich und beruht auf Artikel 6 Abs. 1 a) DSGVO. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind.

Sie sind berechtigt, Auskunft der bei uns über Sie gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern. Sie können unseren Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@hwk-xy.de oder unter Datenschutzbeauftragter c/o Handwerkskammer XY, Musterstraße 1, 12345 Musterstadt, erreichen. Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu.

Anlage 2

Muster

Information bei Erhebung von Daten beim Betroffenen

Informationen zur Datenerhebung gemäß Artikel 13 DSGVO

Die Handwerksinnung XY, Musterstraße 1, 12345 Musterstadt, Geschäftsführer Herr Mustermann, erhebt und verarbeitet Ihre Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten sowie zum Zweck der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, die im öffentlichen Interesse oder in der Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen.

Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Erfüllung unserer Pflichten und die Wahrnehmung unserer Aufgaben erforderlich und beruht auf Artikel 6 Abs. 1 c) und e) DSGVO. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt ausschließlich auf gesetzlicher Grundlage an andere öffentliche Stellen, die Ihre Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Sofern keine besonderen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen, werden die Daten gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind.

Sie haben das Recht, der Verwendung Ihrer Daten zum Zweck der Ausübung unserer Aufgaben, die im öffentlichen Interesse oder in der Ausübung öffentlicher Gewalt liegen, jederzeit zu widersprechen. Zudem sind Sie berechtigt, Auskunft der bei uns über Sie gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern. Sie können unseren Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@handwerksinnung-xy.de oder unter Datenschutzbeauftragter c/o Handwerksinnung XY, Musterstraße 1, 12345 Musterstadt, erreichen.

Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu.

Anlage 2 A

Beispielformulierungen zur Ergänzung des Datenschutzhinweises

Die Datenschutzerklärung auf Webseiten richtet sich danach, ob und inwieweit personenbezogene Daten auf der Webseite erhoben werden. Dies kann z.B. durch ein Tracking-Tool, Kontaktformulare oder Bestellungen von Newslettern der Fall sein und muss in jedem Einzelfall individuell angefertigt werden. Für typische Verarbeitungssituationen können Sie folgende Beispielformulierungen verwenden.

Kontaktformular

Wir erheben Ihre Daten zum Zweck der Durchführung Ihrer Kontaktanfrage. Die Datenverarbeitung beruht auf Artikel 6 Abs. 1 f) DSGVO. Unser berechtigtes Interesse ist, Ihre Anfrage zu beantworten. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind. Sie haben das Recht, der Verwendung Ihrer Daten zum Zweck der Kontaktaufnahme jederzeit zu widersprechen.

Newsletter

Wir erheben Ihre Daten zum Zweck der Zusendung des von Ihnen gewünschten Informationsmaterials. Die Datenverarbeitung beruht auf Ihrer Einwilligung gemäß Artikel 6 Abs. 1 a) DSGVO. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind. Sie haben das Recht, der Verwendung Ihrer Daten zum Zweck der Zusendung von Informationsmaterialien jederzeit zu widersprechen.

Registrierung im Mitgliederbereich

Wir erheben Ihre Daten zum Zweck der Durchführung Ihrer Anmeldung für den Mitgliederbereich von www.....de. Die Datenverarbeitung beruht auf Artikel 6 Abs. 1 f) DSGVO. Wir verfolgen das Interesse, sicherzustellen, dass nur Mitglieder Zugriff auf den Mitgliedern vorbehaltenen Informationen erhalten. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind. Sie haben das Recht, der Verwendung Ihrer Daten zum Zweck der Registrierung jederzeit zu widersprechen.

Ihre Rechte

Sie sind berechtigt, Auskunft der bei uns über Sie gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern. Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu.

Datenschutzbeauftragter

Wenn ein Datenschutzbeauftragter benannt werden muss, müssen dessen Kontaktdaten ebenfalls auf der Webseite genannt werden.

Anlage 3

Die Erteilung von Auskünften

Es handelt es sich um ein Muster, das von der jeweiligen Handwerkskammer angepasst werden muss.

MUSTER

Auskunftserteilung an einen eingetragenen Betrieb Datenspeicherung durch die Handwerkskammer

Herrn/Frau
Michael(a) Muster
Mustergasse 1
33333 Musterstadt

Sehr geehrte/r Frau/Herr _____,

Sie haben uns um Auskunft darüber gebeten, welche Daten wir zu Ihrer Person und zu Ihrem Betrieb gespeichert haben. Sie sind bei uns mit Ihrem Betrieb erfasst.

I. Auf Grundlage von § 6 Abs. 1 und § 19 der Handwerksordnung (HwO) in Verbindung mit Anlage D zur Handwerksordnung haben wir die der Tabelle 1 zu entnehmenden Angaben zu Ihrer Person und zu Ihrem Betrieb gespeichert. Diese Daten haben wir von Ihnen oder auf Grundlage von § 14 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung (GewO) von der zuständigen Gewerbebehörde oder gemäß § 5a Abs. 2 HwO von einer anderen Handwerkskammer erhalten. Zweck der Speicherung dieser Daten ist die Erfüllung der uns nach der HwO übertragenen Aufgaben. Eine Weitergabe der Daten erfolgt ausschließlich auf gesetzlicher Grundlage. Bei der Weitergabe ist zu unterscheiden, ob es sich bei den Empfängern um eine öffentliche oder um eine nicht öffentliche Stelle handelt.

a) Öffentliche Stellen

An öffentliche Stellen werden von uns gem. § 6 Abs. 3 HwO die in der Tabelle 1 genannten Daten weitergegeben, sofern die Kenntnis dieser Daten zur Erfüllung der Aufgaben der anfragenden öffentlichen Stelle erforderlich ist (z.B. Deutsche Rentenversicherung, Gewerbebeamter, Handwerkskammern, Kreishandwerkerschaften im jeweils satzungsmäßigen Zuständigkeitsbereich).

b) Nicht öffentliche Stellen

Hinsichtlich der Weitergabe von Daten an nicht öffentliche Stellen werden Einzelauskünfte nach § 6 Abs. 2 HwO jedem erteilt, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft darlegt. Eine listenmäßige Weitergabe von Daten wird nach § 6 Abs. 2 HwO erteilt, wenn sie zur Erfüllung

der Aufgaben der Handwerkskammer erforderlich ist oder wenn der Auskunftbegehrende ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegt und kein Grund zu der Annahme besteht, dass Sie ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben bzw. Sie keinen Widerspruch eingelegt haben. Ein Widerspruch liegt uns für vor.

II. Neben den oben angeführten Angaben haben wir für unsere internen Verwaltungszwecke weitere folgende Daten gespeichert:

- Zeitpunkt der letzten Änderung
- Betriebsnummer
- Grundsätzliche Beitragspflicht
- Beitreibgemeinde
- Wahlgruppe und -bezirk bezüglich der Kammerwahlen

Diese Daten wurden von uns selbst angelegt und werden ausschließlich zu Verwaltungszwecken verwendet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

III. Gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 5 und § 113 HwO sind wir berechtigt, zur Festsetzung der Beiträge Kammerzugehöriger die Bemessungsgrundlagen bei den Finanzbehörden zu erheben. Dementsprechend haben wir von Ihnen die in Tabelle 2 aufgeführten Daten gespeichert. Über diese Daten verfügen wir aufgrund der Übermittlung durch die Finanzämter. Diese Daten werden ausschließlich zum Zweck der Beitragsfestsetzung erhoben und gespeichert. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte erfolgt nicht.

IV. Ergänzend zu internen Verwaltungszwecken haben wir folgende Daten gespeichert:

- Zum Soll gestellte, d.h. veranlagte Grundbeiträge und Umlagen sowie das jeweilige Datum des Bescheids.
- Bezahlte Grundbeiträge und Umlagen sowie das jeweilige Datum der Zahlung sowie die Zahlungswege.

Diese Daten wurden von uns selbst angelegt und werden grundsätzlich ausschließlich zu internen Verwaltungszwecken verwendet. Eine Weitergabe solcher Daten an nicht öffentliche Stellen erfolgt nicht.

Lediglich Angaben über offene Beträge der von uns festgesetzten Beiträge werden gegebenenfalls an öffentliche Stellen weitergegeben, sofern dies zur Erfüllung unserer Aufgaben oder der anfragenden öffentlichen Stelle erforderlich ist. Namentlich sind hier die Fälle der Beitreibung oder Gewerbeuntersagung zu nennen. Andere der genannten Daten werden auch an öffentliche Stellen nicht weitergegeben.

V. Die Handwerkskammer gemäß § 23 HwO i. V. m. §§ 32, 76 BBiG berechtigt, u. a. die Berufsbildung zu überwachen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe speichern wir bei Ausbildungsbetrieben zusätzlich die in Tabelle 3 aufgeführten Daten. Die Daten werden ausschließlich zur Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten gespeichert.

Die Handwerkskammer darf zur Verbesserung der Ausbildungsvermittlung, der Aktualität der Ausbildungsstatistik und der besseren Feststellung von Angebot und Nachfrage die folgenden Daten gemäß § 28 HwO an die Bundesagentur für Arbeit übermitteln:

- Namen, Vornamen und Geburtsdaten und Anschrift des Lehrlings
- Namen und Anschrift der Ausbildungsstätte
- Ausbildungsberuf
- Datum und Beginn der Berufsausbildung

VI. Bei ehrenamtlich für die Handwerkskammer tätigen Personen erfolgt eine Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit dies für die Wahrung der ehrenamtlichen Tätigkeiten erforderlich ist.

Wir hoffen, dass wir mit den vorstehenden Ausführungen Ihre Fragen hinreichend beantworten konnten. Informieren Sie uns bitte, falls Daten unrichtig sind.

Sie haben das Recht, sich bei der für die Handwerkskammer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde.....(Name, Adresse, E-Mail) zu beschweren, falls Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Handwerkskammer

Anlagen

Tabelle 1: Handwerksrollendaten

	Natürliche Person	Juristische Personen	Personengesellschaften
	Betriebsinhaber	Gesetzliche Vertreter	Für die technische Betriebsleitung verantwortliche persönlich haftender Gesellschafter oder technischer Betriebsleiter
Familiennamen			
Vorname			
Geburtsname			
Geburtsdatum			
Staatsangehörigkeit			
Firma			
Ort der Niederlassung			
Straße der Niederlassung			
Betriebene Handwerke			
Eintragungsvoraussetzungen			
Art, Ort und Zeitpunkt der Prüfung die zur Ausübung			

des Handwerks berechtigt			
Eintragungszeitpunkt			
		Betriebsleiter	Weitere Gesellschafter
Familienname	X		
Vorname			
Geburtsname			
Geburtsdatum			
Staatsangehörigkeit			
Vertretungsbefugnis			

Tabelle 2: Beitragsdaten

Beitrag	
Zeitpunkt der letzten Änderung	
Betriebsnummer	
Grundsätzliche Beitragspflichtigkeit	
Beitreibgemeinde	
Wahlgruppe und -bezirk bezüglich der Kammerwahlen	
Finanzamt	
Steuernummer	
Bemessungsgrundlagen, d.h. Gewerbeerträge der Beitragsjahre	
Vorläufige Bemessungsgrundlagen, d.h. Gewerbeerträge, die den vorläufigen Veranlagungen zugrunde liegen.	
Zum Soll gestellte, d.h. veranlagte Grundbeiträge	
Datum des Bescheids	
Zum Soll gestellte Umlagen	
Datum des Bescheids	
Bezahlte Grundbeiträge und Umlagen	
Datum der Zahlung	
Zahlungsweg	

Tabelle 3: Ausbildungsbetrieb

Ausbildungsbetrieb	
Ausbilder	
Familienname	
Vorname	
Geburtsname	
Geburtsdatum	
Art der fachlichen Eignung	
Auszubildende	
Familienname	
Vorname	
Geburtsname	
Geburtsdatum	
Ausbildungsbeginn	
Ausbildungsende	
Prüfungstermine	

Anlage 4

Die Erteilung von Auskünften

Es handelt es sich um ein Muster, das von der jeweiligen Handwerkskammer angepasst werden muss.

MUSTER

Auskunftserteilung an einen Auszubildenden

Herrn/Frau
Michael(a) Muster
Mustergasse 1
33333 Musterstadt

Sehr geehrte/r Frau/Herr _____,

Sie haben uns um Auskunft darüber gebeten, welche Daten wir zu Ihrer Person gespeichert haben. Sie sind bei uns als Lehrling erfasst. Zur Datenverarbeitung durch die Handwerkskammer teilen wir Ihnen folgendes mit.

I. Die Datenerhebung erfolgt auf der Grundlage von § 28 der Handwerksordnung (HwO) in Verbindung mit Anlage D zur Handwerksordnung. Zweck der Speicherung dieser Daten ist die Erfüllung der uns nach der Handwerksordnung gesetzlich übertragenen Aufgaben. Entsprechend dieser Berechtigung haben wir die der beigefügten Tabelle zu entnehmenden Angaben zu Ihrer Person gespeichert.

Die Daten werden am Ende des Kalenderjahres, in dem das Berufsausbildungsverhältnis beendet wird, in der Lehrlingsrolle gelöscht und dann in einer gesonderten Datei höchstens 60 Jahre lang archiviert. Hinsichtlich der Weitergabe dieser Daten ist zwischen der Weitergabe an öffentliche und nicht öffentliche Stellen zu unterscheiden.

Die Daten dürfen an öffentliche und nicht öffentliche Stellen zur Regelung, Überwachung, Förderung und zum Nachweis der Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen übermittelt werden.

a) Öffentliche Stellen

Gem. § 28 Abs. 7 HwO werden zur Regelung, Verbesserung der Ausbildungsvermittlung, zur Verbesserung der Zuverlässigkeit und Aktualität der Ausbildungsvermittlungsstatistik sowie zur Verbesserung der Feststellung von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt folgende Daten aus der Lehrlingsrolle an das statistische Bundesamt und die Bundesagentur für Arbeit übermittelt:

1. Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Lehrling (Auszubildenden),
2. Name und Anschrift der Ausbildungsstätte,
3. Ausbildungsberuf sowie
4. Datum des Beginns der Berufsausbildung.

Zur Regelung der Ausbildung werden die Daten an die zuständigen Prüfungsausschüsse der Handwerkskammer übermittelt. Die zuständige Innung und der Lehrlingswart erhalten die Daten zur Überwachung und Förderung der Ausbildung.

b) Nicht öffentliche Stellen

Hinsichtlich der Weitergabe von Daten an nicht öffentliche Stellen gilt, dass die Daten der Lehrlingsrolle ausschließlich an ein privatwirtschaftlich betriebenes Berufsbildungszentrum der Handwerkskammer weitergegeben werden.

Wir hoffen, dass wir mit den vorstehenden Ausführungen Ihre Fragen hinreichend beantworten konnten. Informieren Sie uns bitte, falls Daten unrichtig sind.

Sie haben das Recht, sich bei der für die Handwerkskammer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde(Name, Adresse, E-Mail) zu beschweren, falls Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Handwerkskammer

Anlage

Lehrling	
Familienname	
Vorname	
Geburtsname	
Geschlecht	
Geburtsdatum	
Staatsangehörigkeit	
Straße	
PLZ	
Wohnort	
Allgemeinbildender Schulabschluss	
Vorausgegangene Teilnahme an berufsvorbereitender Qualifizierung oder beruflicher Grundbildung	
Berufliche Vorbildung	
Gesetzlicher Vertreter (falls erforderlich)	
Familienname	
Vorname	
Geburtsname	
Straße	
PLZ	
Wohnort	
Ausbildungsverhältnis	
Ausbildungsberuf & Fachrichtung	
Ausbildungsschwerpunkt	
Datum Abschluss Ausbildungsvertrag	
Ausbildungsdauer	
Datum Beginn Berufsausbildung	
Dauer der Probezeit	

Anlage 5

**Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
des Verantwortlichen**

Hauptblatt

Angaben zum Verantwortlichen, Art. 30 Abs. 1 a) DSGVO

1. Verantwortlicher (= Firma/Legaleinheit)

2. Gesetzlicher Vertreter (= Präsident, HGF, Obermeister, Geschäftsführung)

3. Datenschutzbeauftragter

Name:

Anschrift:

E-Mail:

Tel.:

4. Zuständige Aufsichtsbehörde

Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Bundesland XY

Verpflichtende Meldung des/der Datenschutzbeauftragten bereits erfolgt:

Ja

Nein

5. Regelungen zur Datensicherheit

IT-Sicherheitskonzept

[Verweis auf übergreifende IT-Sicherheitskonzepte, die grundsätzlich für alle Verarbeitungstätigkeiten gelten]

6. Sachverhalte zu Drittstaatenübermittlungen

Erläuterungen zum Hauptblatt

Nr. 1	<p>Verantwortlicher ist jede Person oder Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet (Art. 4 Nr. 7 DSGVO)</p> <p>Angaben: Name, ladungsfähige Anschrift</p>
Nr. 2	<p>Vorstände, Geschäftsführer</p> <p>Angaben: Namen des Präsidenten, des Hauptgeschäftsführers, des Obermeisters und/oder des Geschäftsführers)</p> <p><i>Gegebenenfalls kann hier einfach ein Link auf das Impressum der Webseite des Betriebs eingetragen werden.</i></p>
Nr. 3	<p>Vom Verantwortlichen bestellter Datenschutzbeauftragter</p> <p>Angaben: Name, Kontaktdaten</p>
Nr. 4	<p>Die Meldung der Kontakt-Informationen des Datenschutzbeauftragten</p> <p>(Funktions-)E-Mail-Adresse und Telefonnummer sind Pflichtangaben</p>
Nr. 5	<p>Gegebenenfalls Verweise auf übergreifende Regelungen (<i>falls solche existieren, die grds. alle Verarbeitungen betreffen</i>)</p> <p>Der Verweis auf übergreifende Regelungen an dieser Stelle entbindet nicht von der Dokumentation von ggf. erforderlichen Abweichungen zu den einzelnen Verarbeitungstätigkeiten.</p> <p>Verweis z.B. auf ein IT-Sicherheitskonzept, das alle Verarbeitungstätigkeiten einschließt. Eventuell auch Verweise auf relevante Dokumente eines ISMS nach ISO27001.</p>
Nr. 6	<p>Ein Verweis zur Regelungen zur Drittstaatenübermittlung ist hier sinnvoll, wenn alle oder die Mehrzahl der Verarbeitungen hierdurch geregelt werden, z.B. durch BCR.</p>

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Verzeichnis Nr. _____

- Ersterstellung
- Änderung eines bestehenden Verzeichnisses

Erstellungsdatum:

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit:

I. Angaben zur Verantwortlichkeit, Art. 30 Abs. 1 b) DSGVO

1. Verantwortlicher Fachbereich/verantwortliche Führungskraft

2. Bei gemeinsamer Verantwortlichkeit:

Name und Kontaktdaten des Leiters/der Leiter oder des/der weiteren Verantwortlichen

II. Angaben zur Verarbeitungstätigkeit

3. Risikobewertung

Besteht bei der Verarbeitung ein hohes Risiko für die betroffenen Personen?

- Nein
- Ja

Wenn ja, dann Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich (Art. 35 DSGVO). Datenschutz-Folgenabschätzung als separate Anlage beifügen.

4. Zwecke der Verarbeitungen/der Verarbeitungstätigkeit

5. Rechtsgrundlage der Verarbeitungen/der Verarbeitungstätigkeit

6. Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten, Art. 30 Abs. 1 c) DSGVO	
6.1. Betroffene Personengruppen	6.2. Kategorien personenbezogener Daten

7. Kategorien von Empfängern, denen die Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, Art. 30 Abs. 1 d) DSGVO	
7.1. Interne Empfänger	
7.2. Externe Empfänger	
7.3. Vertragliche Dienstleister (Vertrag der Auftragsdatenverarbeitung als Anlage beifügen)	

8. Datenübermittlungen in Drittländer oder an internationale Organisationen, Art. 30 Abs. 1 e) DSGVO
<p>Übermittlung</p> <p><input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Ja</p> <p>Wenn ja, dann: Name des Drittlandes / der internationalen Organisation</p>

9. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien, Art. 30 Abs. 1 f) DSGVO

10. Allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen Art. 30 Abs. 1 g) i.V.m. Art. 32 Abs. 1 DSGVO

10.1. Art der eingesetzten Datenverarbeitungsanlagen und Software (optional)
10.2. Konkrete Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, Art. 30 Abs. 1 g) i.V.m. Art. 32 Abs. 1 DSGVO

----- Optionale Angaben -----

Weitere Dokumentationen zur Verarbeitungstätigkeit

--

----- Ende Optionale Angaben-----

Erläuterungen zum Verarbeitungsverzeichnis

Nr. 1	<p>Eindeutige Bezeichnung der dokumentierten Verarbeitung/ Verarbeitungstätigkeit auf Grundlage eines Fachprozesses. Es sollte eine in der Organisation geläufige Bezeichnung des Fachprozesses gewählt werden.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Kundenverwaltung - Customer-Relationship-Management (CRM)
Nr. 1	<p>Nach der Unternehmensorganisation für die konkrete Verarbeitungstätigkeit verantwortlicher Fachbereich/verantwortliche Führungskraft (<i>sofern möglich und sinnvoll, zumindest als Funktionsbezeichnung</i>)</p>
Nr. 2	<p>Falls mehrere Verantwortliche gemeinsam für die Verarbeitungstätigkeiten verantwortlich sind, sind hier Name und Kontaktdaten des/der weiteren Verantwortlichen anzugeben (Firma/ladungsfähige Anschrift; Art. 30 Abs. 1 a) DSGVO, Art. 26 Abs. 1 DSGVO)</p>
Nr. 3	<p>Es ist zu bewerten, ob die Datenverarbeitung ein hohes Risiko für die Personen birgt, deren Daten verarbeitet werden. Ein hohes Risiko liegt u.a. dann vor, wenn sehr viele Personen von der Datenverarbeitung betroffen sind. Das gleiche gilt, wenn besonders schutzwürdige Daten (z.B. Gesundheitsdaten) umfangreich verarbeitet werden.</p>
Nr. 4	<p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verarbeitungstätigkeit: „Allgemeine Mitgliederverwaltung“; verfolgte Zweckbestimmungen: „Auftragsbearbeitung, Buchhaltung und Inkasso“ - Verarbeitungstätigkeit: „Customer-Relationship-Management“; verfolgte Zweckbestimmungen: „Dokumentation und Verwaltung von Mitgliederbeziehungen, Marketing, Beschwerdemanagement, Kündigungsprozess“ <p>Eine Verarbeitungstätigkeit kann mehrere Teil-Geschäftsprozesse zusammenfassen. Dementsprechend kann eine Verarbeitung auch mehrere Zwecke umfassen, so dass auch mehrere Zweckbestimmungen angegeben werden können. Die erforderliche Detailtiefe hängt von der Tätigkeit des Verantwortlichen ab.</p> <p>Es können neben dem Fachprozess auch begleitende mitarbeiterbezogene Unterstützungsprozesse vorliegen wie z.B. zur Personalführung/-einsatzplanung. Diese können entweder als Teil einer anderen Verarbeitung oder als eigene Verarbeitung beschrieben sein.</p>
Nr. 5	<p>Die Nennung der einschlägigen Rechtsgrundlage ist für Rechenschaftspflichten und die Gewährleistung von Transparenzpflichten ggü. den betroffenen Personen notwendig. Die Rechtsgrundlage können z.B. eine gesetzliche Vorschrift oder eine Einwilligung durch den Betroffenen sein.</p>
Nr. 6	<p>Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten, Art. 30 Abs. 1 c) DSGVO</p>
Nr. 6.1	<p>Als betroffene Personengruppen kommen beispielsweise Mitglieder, Arbeitnehmer, Schuldner usw. in Betracht.</p>
Nr. 6.2	<p>Den einzelnen Personengruppen sind die jeweils auf sie bezogenen verwendeten Daten oder Datenkategorien zuzuordnen. Damit sind keine personenbezogenen Daten, sondern "Datenbezeichnungen"/Datenkategorien</p>

	<p>gemeint (z.B. „Adresse“, „Geburtsdatum“, „Bankverbindung“). Werden solche Datenkategorien angegeben, so müssen diese so konkret wie möglich sein. Nicht ausreichend sind etwa Angaben wie „Mitgliederdaten“ oder Ähnliches.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitglieder: Adressdaten, Kontaktkoordinaten (einschl. Telefon-, Fax- und E-Mail-Daten), Geburtsdatum, Vertragsdaten, Bonitätsdaten, Betreuungsinformationen einschließlich Kundenentwicklung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse, Statistikdaten, Abrechnungs- und Leistungsdaten, Bankverbindung - Beschäftigtendaten (Lohn und Gehalt): Kontaktdaten, Bankverbindung, Sozialversicherungsdaten, etc.
Nr. 7	Empfängerkategorien sind insbesondere am Prozess beteiligte weitere Stellen des Unternehmens oder andere Gruppen von Personen oder Stellen, die Daten – ggf. über Schnittstellen – erhalten z.B. in den Prozess eingebundene weitere Fachabteilungen, Vertragspartner, Mitglieder, Behörden, Versicherungen, Auftragsverarbeiter (z.B. Dienstleistungsrechenzentrum, Call-Center, Datenvernichter, Anwendungsentwicklung, Cloud Service Provider) usw.
Nr. 8	Drittländer sind solche außerhalb der EU/des EWR Beispiele für internationale Organisationen: Institutionen der UNO, der EU. Liegt keine der genannten Garantien vor, sind hier andere getroffene Garantien zu dokumentieren, Art. 49 Abs. 1. UAbs. 2 DSGVO.
Nr. 9	<p>Anzugeben sind hier die konkreten Aufbewahrungs-/Löschfristen, die in Verarbeitungstätigkeiten implementiert sind, bezogen auf einzelne Verarbeitungsschritte, falls unterschiedlich.</p> <p>Soweit diese in einem Löschkonzept dokumentiert sind, reicht der Verweis auf das vorhandene und in der Verarbeitungstätigkeit umgesetzte Löschkonzept aus.</p>
Nr. 10	Allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, Art. 30 Abs. 1 g) i.V.m. Art. 32 Abs. 1 DSGVO.
Nr. 10.1	Optional kann an dieser Stelle eine knappe Beschreibung der technischen Infrastruktur wie der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen angegeben werden, um ein besseres Verständnis der allgemeinen Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen (siehe 10.2.) zu ermöglichen.
Nr. 10.2	<p>Soweit sich die technischen und organisatorischen Maßnahmen schon aus vorhandenen Sicherheitsrichtlinien/Konzepten/Zertifizierungen ergeben, ist ein konkreter Verweis hierauf ausreichend.</p> <p>Insbesondere sind hier Abweichungen zu einem übergreifenden Sicherheitskonzept (siehe Hauptblatt Nr. 5) zu dokumentieren. Wenn eine Datenschutz-Folgenabschätzung für die Verarbeitung hohe Risiken ausweist, so sind die zur Bewältigung dieser Risiken getroffenen Sicherheitsvorkehrungen für die Verarbeitung in der Datenschutz-Folgenabschätzung zu dokumentieren, Art. 35 Abs. 7 d) DSGVO. Ein Verweis auf das Vorhandensein einer Datenschutz-Folgenabschätzung ist eine sinnvolle optionale Angabe (siehe unten).</p>
Optional	Im Hinblick auf die vielfältigen Nachweispflichten, denen die Organisation im Datenschutz unterliegt, kann es sinnvoll sein, weitere Aspekte zur Verarbeitungstätigkeit zu dokumentieren. Diese sind nur intern zu verwenden. Zu diesen zusätzlichen Dokumentationen, die sinnvollerweise hier erfol-

	<p>gen, gehören z. B.</p> <ul style="list-style-type: none">• <i>Angaben zur Zusammenstellung der Informationspflichten (insbes. Art. 13,14 DSGVO)</i>• <i>Verträge mit Dienstleistern (Art. 28 DSGVO)</i>• <i>Vereinbarungen zur gemeinsamen Verantwortung (Art. 26 DSGVO)</i>• <i>Eine Bewertung der Risiken der Verarbeitungstätigkeit für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen</i>• <i>durchgeführte Datenschutzfolgeabschätzungen zur Verarbeitungstätigkeit oder einzelnen Verarbeitungsschritten (Art. 35 DSGVO)</i>
--	---

Anlage 6

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten des Verantwortlichen

Hauptblatt

Angaben zum Verantwortlichen, Art. 30 Abs. 1 a) DSGVO

1. Verantwortlicher (= Firma/Legaleinheit)

Handwerkskammer Musterstadt, Musterstraße 17-21, 12345 Musterstadt

2. Gesetzlicher Vertreter (= Präsident, HGF, Obermeister, Geschäftsführung)

Herr Mustermann, Musterstraße 17-21, 12345 Musterstadt

3. Datenschutzbeauftragter

Name: Frau Anja Mustermann

Anschrift: Musterstraße 17-21, 12345 Musterstadt

E-Mail: datenschutzbeauftragter@hwk-musterstadt.de

Tel.: [01234](tel:01234)/ [123456-34](tel:12345634)

4. Zuständige Aufsichtsbehörde

Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes XY

Verpflichtende Meldung des/der Datenschutzbeauftragten bereits erfolgt:

Ja

Nein

5. Regelungen zur Datensicherheit

IT-Sicherheitskonzept der HwK Musterstadt

6. Sachverhalte zu Drittstaatenübermittlungen

Findet nicht statt.

Erläuterungen zum Hauptblatt

Nr. 1	<p>Verantwortlicher ist jede Person oder Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet (Art. 4 Nr. 7 DSGVO)</p> <p>Angaben: Name, ladungsfähige Anschrift</p>
Nr. 2	<p>Vorstände, Geschäftsführer</p> <p>Angaben: Namen des Präsidenten, des Hauptgeschäftsführers, des Obermeisters und/oder des Geschäftsführers)</p> <p><i>Gegebenenfalls kann hier einfach ein Link auf das Impressum der Webseite des Betriebs eingetragen werden.</i></p>
Nr. 3	<p>Vom Verantwortlichen bestellter Datenschutzbeauftragter</p> <p>Angaben: Name, Kontaktdaten</p>
Nr. 4	<p>Die Meldung der Kontakt-Informationen des Datenschutzbeauftragten</p> <p>(Funktions-)E-Mail-Adresse und Telefonnummer sind Pflichtangaben</p>
Nr. 5	<p>Gegebenenfalls Verweise auf übergreifende Regelungen (<i>falls solche existieren, die grds. alle Verarbeitungen betreffen</i>)</p> <p>Der Verweis auf übergreifende Regelungen an dieser Stelle entbindet nicht von der Dokumentation von ggf. erforderlichen Abweichungen zu den einzelnen Verarbeitungstätigkeiten.</p> <p>Verweis z.B. auf ein IT-Sicherheitskonzept, das alle Verarbeitungstätigkeiten einschließt. Eventuell auch Verweise auf relevante Dokumente eines ISMS nach ISO27001.</p>
Nr. 6	<p>Ein Verweis zur Regelungen zur Drittstaatenübermittlung ist hier sinnvoll, wenn alle oder die Mehrzahl der Verarbeitungen hierdurch geregelt werden, z.B. durch BCR.</p>

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Verzeichnis Nr. 1

- Ersterstellung
- Änderung eines bestehenden Verzeichnisses

Erstellungsdatum: 21.8.2017

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit: Führung der Handwerksrolle

I. Angaben zur Verantwortlichkeit, Art. 30 Abs. 1 b) DSGVO

1. Verantwortlicher Fachbereich/verantwortliche Führungskraft
Herr Mustermann

2. Bei gemeinsamer Verantwortlichkeit:
Name und Kontaktdaten des Leiters/der Leiter des/der weiteren Verantwortlichen

II. Angaben zur Verarbeitungstätigkeit

3. Risikobewertung
Besteht bei der Verarbeitung ein hohes Risiko für die betroffenen Personen?

- Nein
- Ja

Wenn ja, dann Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich (Art. 35 DSGVO). Datenschutz-Folgenabschätzung als separate Anlage beifügen.

4. Zwecke der Verarbeitungen/der Verarbeitungstätigkeit
Führung der Mitgliederverzeichnisse der Handwerkskammer Musterstadt

5. Rechtsgrundlage der Verarbeitungen/der Verarbeitungstätigkeit
§§ 6, 18, 19 HwO, Anlage D HwO

6. Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten, Art. 30 Abs. 1 c) DSGVO	
6.1. Betroffene Personengruppen	6.2. Kategorien personenbezogener Daten
Betriebsinhaber	Name, Vorname, Adressdaten, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Qualifikation, Prüfungsdaten, (elektronische) Kontaktdaten, ggfs. Firma oder Etablissementbezeichnung
Technische Betriebsleiter	Siehe oben
Ausbilder?	Siehe oben (ohne Adressdaten)

7. Kategorien von Empfängern, denen die Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, Art. 30 Abs. 1 d) DSGVO	
7.1. Interne Empfänger	Mitarbeiter der Abteilung Handwerksrolle und Beitrag
7.2. Externe Empfänger	Partielle Offenlegung ggü. der DRV, den SOKAs der jeweiligen Handwerke, örtlich zuständigen Energieversorgern
7.3. Vertragliche Dienstleister (Vertrag der Auftragsdatenverarbeitung als Anlage beifügen)	Externer EDV-Dienstleister für die Führung der Datenbank, Dienstleister für die Führung der Betriebssuche.

8. Datenübermittlungen in Drittländer oder internationale Organisationen, Art. 30 Abs. 1 e) DSGVO
Übermittlung
<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Ja
Wenn ja, dann: Name des Drittlandes / der internationalen Organisation (DSGVO)

9. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien, Art. 30 Abs. 1 f) DSGVO

Löschfristen ergeben sich aus § 13 Abs. 5 HwO, d.h. 30 Jahre nach der Löschung des Betriebes aus der Handwerksrolle.

10. Allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, Art. 30 Abs. 1 g) i.V.m. Art. 32 Abs. 1 DSGVO

IT-Sicherheitskonzept der HWK Musterstadt

10.1. Art der eingesetzten Datenverarbeitungsanlagen und Software (optional)

- DV-Anlagen
- Software (und ggf. Unterprogramme)
- Schnittstellen

10.2 Konkrete Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, Art. 30 Abs. 1 g) i.V.m. Art. 32 Abs. 1 DSGVO

(Siehe IT-Sicherheitskonzept)

----- Optionale Angaben -----

Weitere Dokumentationen zur Verarbeitungstätigkeit

----- Ende Optionale Angaben -----

Erläuterungen zum Verarbeitungsverzeichnis

Nr. 1	<p>Eindeutige Bezeichnung der dokumentierten Verarbeitung/ Verarbeitungstätigkeit auf Grundlage eines Fachprozesses. Es sollte eine in der Organisation geläufige Bezeichnung des Fachprozesses gewählt werden.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Kundenverwaltung - Customer-Relationship-Management (CRM)
Nr. 1	<p>Nach der Unternehmensorganisation für die konkrete Verarbeitungstätigkeit verantwortlicher Fachbereich/verantwortliche Führungskraft (<i>sofern möglich und sinnvoll, zumindest als Funktionsbezeichnung</i>)</p>
Nr. 2	<p>Falls mehrere Verantwortliche gemeinsam für die Verarbeitungstätigkeiten verantwortlich sind, sind hier Name und Kontaktdaten des/der weiteren Verantwortlichen anzugeben (Firma/ladungsfähige Anschrift; Art. 30 Abs. 1 a) DSGVO, Art. 26 Abs. 1 DSGVO)</p>
Nr. 3	<p>Es ist zu bewerten, ob die Datenverarbeitung ein hohes Risiko für die Personen birgt, deren Daten verarbeitet werden. Ein hohes Risiko liegt u.a. dann vor, wenn sehr viele Personen von der Datenverarbeitung betroffen sind. Das gleiche gilt, wenn besonders schutzwürdige Daten (z.B. Gesundheitsdaten) umfangreich verarbeitet werden.</p>
Nr. 4	<p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verarbeitungstätigkeit: „Allgemeine Mitgliederverwaltung“; verfolgte Zweckbestimmungen: „Auftragsbearbeitung, Buchhaltung und Inkasso“ - Verarbeitungstätigkeit: „Customer-Relationship-Management“; verfolgte Zweckbestimmungen: „Dokumentation und Verwaltung von Mitgliederbeziehungen, Marketing, Beschwerdemanagement, Kündigungsprozess“ <p>Eine Verarbeitungstätigkeit kann mehrere Teil-Geschäftsprozesse zusammenfassen. Dementsprechend kann eine Verarbeitung auch mehrere Zwecke umfassen, so dass auch mehrere Zweckbestimmungen angegeben werden können. Die erforderliche Detailtiefe hängt von der Tätigkeit des Verantwortlichen ab.</p> <p>Es können neben dem Fachprozess auch begleitende mitarbeiterbezogene Unterstützungsprozesse vorliegen wie z.B. zur Personalführung/-einsatzplanung. Diese können entweder als Teil einer anderen Verarbeitung oder als eigene Verarbeitung beschrieben sein.</p>
Nr. 5	<p>Die Nennung der einschlägigen Rechtsgrundlage ist für Rechenschaftspflichten und die Gewährleistung von Transparenzpflichten ggü. den betroffenen Personen notwendig. Die Rechtsgrundlage können z.B. eine gesetzliche Vorschrift oder eine Einwilligung durch den Betroffenen sein.</p>
Nr. 6	<p>Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten, Art. 30 Abs. 1 c) DSGVO</p>
Nr. 6.1	<p>Als betroffene Personengruppen kommen beispielsweise Mitglieder, Arbeitnehmer, Schuldner usw. in Betracht.</p>
Nr. 6.2	<p>Den einzelnen Personengruppen sind die jeweils auf sie bezogenen verwendeten Daten oder Datenkategorien zuzuordnen. Damit sind keine per-</p>

	<p>sonenbezogenen Daten, sondern "Datenbezeichnungen"/Datenkategorien gemeint (z.B. „Adresse“, „Geburtsdatum“, „Bankverbindung“). Werden solche Datenkategorien angegeben, so müssen diese so konkret wie möglich sein. Nicht ausreichend sind etwa Angaben wie „Mitgliederdaten“ oder Ähnliches.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitglieder: Adressdaten, Kontaktkoordinaten (einschl. Telefon-, Fax- und E-Mail-Daten), Geburtsdatum, Vertragsdaten, Bonitätsdaten, Betreuungsinformationen einschließlich Kundenentwicklung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse, Statistikdaten, Abrechnungs- und Leistungsdaten, Bankverbindung - Beschäftigtendaten (Lohn und Gehalt): Kontaktdaten, Bankverbindung, Sozialversicherungsdaten, etc.
Nr. 7	Empfängerkategorien sind insbesondere am Prozess beteiligte weitere Stellen des Unternehmens oder andere Gruppen von Personen oder Stellen, die Daten – ggf. über Schnittstellen – erhalten z.B. in den Prozess eingebundene weitere Fachabteilungen, Vertragspartner, Mitglieder, Behörden, Versicherungen, Auftragsverarbeiter (z.B. Dienstleistungsrechenzentrum, Call-Center, Datenvernichter, Anwendungsentwicklung, Cloud Service Provider) usw.
Nr. 8	Drittländer sind solche außerhalb der EU/des EWR Beispiele für internationale Organisationen: Institutionen der UNO, der EU. Liegt keine der genannten Garantien vor, sind hier andere getroffene Garantien zu dokumentieren, Art. 49 Abs. 1. UAbs. 2 DSGVO.
Nr. 9	<p>Anzugeben sind hier die konkreten Aufbewahrungs-/Löschfristen, die in Verarbeitungstätigkeiten implementiert sind, bezogen auf einzelne Verarbeitungsschritte, falls unterschiedlich.</p> <p>Soweit diese in einem Löschkonzept dokumentiert sind, reicht der Verweis auf das vorhandene und in der Verarbeitungstätigkeit umgesetzte Löschkonzept aus.</p>
Nr. 10	Allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, Art. 30 Abs. 1 g) i.V.m. Art. 32 Abs. 1 DSGVO.
Nr. 10.1	Optional kann an dieser Stelle eine knappe Beschreibung der technischen Infrastruktur wie der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen angegeben werden, um ein besseres Verständnis der allgemeinen Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen (siehe 10.2.) zu ermöglichen.
Nr. 10.2	<p>Soweit sich die technischen und organisatorischen Maßnahmen schon aus vorhandenen Sicherheitsrichtlinien/Konzepten/Zertifizierungen ergeben, ist ein konkreter Verweis hierauf ausreichend.</p> <p>Insbesondere sind hier Abweichungen zu einem übergreifenden Sicherheitskonzept (siehe Hauptblatt Nr. 5) zu dokumentieren. Wenn eine Datenschutz-Folgenabschätzung für die Verarbeitung hohe Risiken ausweist, so sind die zur Bewältigung dieser Risiken getroffenen Sicherheitsvorkehrungen für die Verarbeitung in der Datenschutz-Folgenabschätzung zu dokumentieren, Art. 35 Abs. 7 d) DSGVO. Ein Verweis auf das Vorhandensein einer Datenschutz-Folgenabschätzung ist eine sinnvolle optionale Angabe (siehe unten).</p>
Optional	Im Hinblick auf die vielfältigen Nachweispflichten, denen die Organisation im Datenschutz unterliegt, kann es sinnvoll sein, weitere Aspekte zur Verarbeitungstätigkeit zu dokumentieren. Diese sind nur intern zu verwenden.

Zu diesen zusätzlichen Dokumentationen, die sinnvollerweise hier erfolgen, gehören z. B.

- *Angaben zur Zusammenstellung der Informationspflichten (insbes. Art. 13,14 DSGVO)*
- *Verträge mit Dienstleistern (Art. 28 DSGVO)*
- *Vereinbarungen zur gemeinsamen Verantwortung (Art. 26 DSGVO)*
- *Eine Bewertung der Risiken der Verarbeitungstätigkeit für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen*
- *durchgeführte Datenschutzfolgeabschätzungen zur Verarbeitungstätigkeit oder einzelnen Verarbeitungsschritten (Art. 35 DSGVO)*

Anlage 7

Technische und organisatorische Maßnahmen

1. Organisatorische Maßnahmen

- Ist ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt?
- Nein
- Ja
Name:
Funktion:
E-Mail:
Telefon:
- Mitarbeiter wurden nachweislich über Datenschutzrecht und Datensicherheit geschult.
- Alle Mitarbeiter sind nachweislich auf das Datengeheimnis, ggf. auf das Fernmeldegeheimnis, verpflichtet.
- Es existieren verfahrensunabhängige Plausibilitäts- und Sicherheitsprüfungen (z.B. technisch unterstützt oder durch Externe).
- Ein Datensicherheitskonzept/ Informationssicherheitsmanagement ist vorhanden.
- Ein Datenschutzkonzept ist vorhanden.
- Eine Auditierung/Zertifizierung ist vorhanden (Prüfung der Einhaltung am _____ und Bestätigung s. Anlage ____).
- Verhaltensregeln nach Art. 40 DSGVO sind vorhanden (Unterwerfung am _____ und Bestätigung s. Anlage ____).

2. Vertraulichkeit

a) Zutritts-, Zugangs-, Speicher- und Datenträgerkontrolle

Maßnahmen, die geeignet sind, Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen zu verwehren, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden.

- Schriftliche Zutrittsregelungen zum Betreten des Rechenzentrums/der Räume mit DV-Anlagen sind vorhanden
- Alarmanlage
- Automatisches Zutrittskontrollsystem, Ausweisleser
- Türsicherung (elektrischer Türöffner, Zahlenschloss usw.)
- Schlüsselregelung (Schlüsselverwaltung: Schlüsselausgabe etc.)
- Sicherheitsschlösser
- Chipkarten-/Transponder-Schließsystem
- Biometrie (Fingerabdrücke o. ä.)
- Manuelles Schließsystem
- Schranken/Vereinzelungsanlagen (Drehkreuze o. ä.)
- Magnetschleusen
- Werkschutz/Pförtner
- Empfang mit Anmeldung

- Sorgfältige Auswahl von Wachpersonal
- Sorgfältige Auswahl von Reinigungspersonal
- Lichtschranke/Bewegungsmelder
- Feuerfeste Türen
- Absicherung von Gebäudeschächten
- Fenstervergitterung
- Panzerglas
- Videoüberwachung der Zugänge

b) Zugangs- und Benutzerkontrolle

Maßnahmen, die geeignet sind, zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können.

- Passwortvergabe
Länge des Passworts: ... Zeichen
Wechselnfristen ... Wochen/Monate
Anzahl der Fehleingaben ...
- Chipkarte mit PIN/Passwort
- Authentifikation mit Benutzername/Passwort
- Biometrisches Merkmal mit PIN/Passwort
- Einsatz von VPN-Technologie
- Verschlüsselung von Smartphone-Inhalten
- Verschlüsselung von mobilen Datenträgern

c) Zugriffskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass Personen nur im Rahmen ihrer Zugriffsberechtigung auf Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.

- Schriftliches Berechtigungskonzept vorhanden
- Zuordnung von Benutzerrechten/Erstellen von Benutzerprofilen
- Verwaltung der Rechte durch System-Administrator
- Anzahl der Administratoren auf das "Notwendigste" reduziert
- Gesicherte Nutzung von USB-Schnittstellen
- Automatische Sperrung des Arbeitsplatzes
- Protokollierung von Zugriffen auf Anwendungen, insbesondere bei der Eingabe, Änderung und Löschung von Daten
 - Die Protokolle werden ausgewertet, zeitlicher Abstand:
- Einsatz von Akten-/Datenträgervernichtern bzw. Dienstleistern unter Beachtung von DIN 66399
- Verschlüsselung von Datenträgern
- Sichere Aufbewahrung von Datenträgern
- Ordnungsgemäße Vernichtung von Datenträgern
- Löschungskonzept für Daten
- Protokollierung der Vernichtung

d) Transport- und Übertragungskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist.

- Einrichtungen von Standleitungen bzw. VPN-Tunneln
- Firewall: Die nach dem Stand der Technik erforderlichen Firewall-Technologien sind implementiert und werden auf dem aktuellen Stand gehalten
- Weitergabe von Daten in anonymisierter oder pseudonymisierter Form bzw. Verschlüsselung
- E-Mail-Verschlüsselung
- Dokumentation der Empfänger von Daten und der Zeitspannen der geplanten Überlassung bzw. vereinbarter Löschfristen
- Protokollierung von Übermittlungen
- Erstellen einer Übersicht von Datenträgern, Aus- und Eingang
- Beim physischen Transport: sorgfältige Auswahl von Transportpersonal und Fahrzeugen
- Sicherung von Datenträgertransporten (verschießbarer Transportbehälter), auch für Papier

e) Auftragskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können.

- Vorhandene Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung
- Kontrolle der Vertragsausführung
- Sicherstellung der Vernichtung von Daten nach Beendigung des Auftrags
- Regelung zu Wartungen (speziell Fernwartung)

3. Integrität

a) Eingabekontrolle/Verarbeitungskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.

- Nachvollziehbarkeit von Eingabe, Änderung und Löschung von Daten durch individuelle Benutzernamen (nicht Benutzergruppen)
- Aufbewahrung von Formularen, von denen Daten in automatisierte Verarbeitungen übernommen worden sind
- Protokollauswertungsroutinen/-systeme vorhanden
- Aufbewahrungs-/Löschungsfrist für Protokolle vorhanden

b) Dokumentationskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass die Verfahrensweisen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise dokumentiert werden, dass sie in zumutbarer Weise nachvollzogen werden können.

- Führung eines Verarbeitungsverzeichnisses
- Dokumentation der eingesetzten IT- Systeme und deren Systemkonfiguration
- Zulässigkeit eines Datentransfers in Drittländer ist gegeben

4. Verfügbarkeitskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind und im Störfall wieder hergestellt werden können.

- Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)
- Überspannungsschutz
- Schutz gegen Umwelteinflüsse (Sturm, Wasser)
- Geräte zur Überwachung von Temperatur und Feuchtigkeit in Serverräumen
- Feuer- und Rauchmeldeanlagen
- Alarmmeldung bei unberechtigten Zutritten zu Serverräumen
- Testen von Datenwiederherstellung
- Klimaanlage in Serverräumen
- Schutzsteckdosenleisten in Serverräumen
- Feuerlöschgeräte in Serverräumen
- Backups (Beschreibung von Rhythmus, Medium, Aufbewahrungszeit und -ort)
- Aufbewahrung von Datensicherung an einem sicheren, ausgelagerten Ort
- Virenschutzsystem
- Spiegelung von Festplatten (z. B. RAID-Verfahren)
- Konzept für Katastrophenfall vorhanden

5. Trennungsgebot

Maßnahmen, die gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

- Physikalisch getrennte Speicherung auf gesonderten Systemen oder Datenträgern
- Versehen der Datensätze mit Zweckattributen/Datenfeldern
- Logische Mandantentrennung (softwareseitig)
- Trennung von Produktiv- und Testsystem
- Festlegung Technologie von Datenbankrechten
- Trennung von Daten verschiedener Auftraggeber

Anlage 8

Der behördliche Datenschutzbeauftragte (DSB)

MUSTER

Benennung eines/r behördlichen Datenschutzbeauftragten

Herrn/Frau
Michael(a) Muster
Mustergasse 1
33333 Musterstadt

Sehr geehrte/r Frau/Herr _____,

ich/wir benennen Sie mit sofortiger Wirkung zur/m Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 37 Abs. 1 a) EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § _____ Landesdatenschutzgesetz. In Ihrer Funktion als Datenschutzbeauftragte/r sind Sie der Geschäftsführung unmittelbar unterstellt.

Zuständiges Mitglied der Geschäftsführung ist

Ihre Aufgaben als Datenschutzbeauftragte/r ergeben sich aus den Artikeln 37 bis 39 DSGVO sowie § _____ Landesdatenschutzgesetz. In Anwendung Ihrer Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes sind Sie weisungsfrei. Bei der Erfüllung Ihrer Aufgaben sind Sie an die Wahrung der Geheimhaltung und der Vertraulichkeit gebunden. Über Ihre Tätigkeit werden Sie der Geschäftsführung laufend Bericht erstatten.

Erforderliche Organisationsanweisungen schlagen Sie der Geschäftsführung vor.

Die Stellung des behördlichen Datenschutzbeauftragten ist in § ____ Landesdatenschutzgesetz geregelt.

Ort, Datum

Unterschrift Hauptgeschäftsführer

Mit der Benennung bin ich einverstanden

Unterschrift, Datenschutzbeauftragte/r

Anlage 9

Musterformulierungen

1. Gegenstand und Dauer des Auftrags

- ➔ Der Gegenstand und die Dauer des Auftrags müssen individuell mit dem Auftragsverarbeiter verhandelt und festgelegt werden.
- ➔ Musterformulierungen sind wegen der Individualität der Vereinbarungen nicht möglich.

2. Umfang, Art und Zweck der Datenverarbeitung

Formulierungsvorschlag:

„Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im sachlichen und zeitlichen Rahmen dieses Auftrages sowie nach Weisung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer verwendet die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten für keine anderen Zwecke. Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt.

Die Verarbeitung der Daten auch durch Unterauftragnehmer findet

- ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland,
- in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
- in einem Drittstaat (Nennung des Drittstaats _____)

statt. In letzterem Fall weist der Auftragnehmer für die Rechtmäßigkeit entsprechende vertragliche oder sonstige, der DSGVO entsprechenden Rechtsgrundlagen nach.“

3. Technische und organisatorische Maßnahmen

Formulierungsvorschlag:

„Der Auftragnehmer wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers treffen, die den gesetzlichen Anforderungen genügen. Hierbei sind die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen. Die technisch-organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers sind gesondert zu diesem Vertrag festzulegen und sind Bestandteil des Vertrags.

Der Auftragnehmer gewährleistet ein Verfahren zur Überprüfung der technischen und organisatorischen Maßnahmen. Er ist verpflichtet, die technischen und organisatorischen Maß-

nahmen an den Stand der Technik anzupassen, soweit dies erforderlich und wirtschaftlich zumutbar ist. Der Auftraggeber ist über wesentliche Änderungen vorab zu informieren. Die Änderungen sind schriftlich niederzulegen und werden Vertragsbestandteil. Vorschläge des Auftraggebers für Änderungen hat der Auftragnehmer zu prüfen. Der Auftraggeber ist über das Ergebnis zu informieren.

Beauftragt der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten einen Unterauftragnehmer, stellt er sicher, dass die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vom Unterauftragnehmer getroffen werden und dem Stand der Technik entsprechen.“

4. Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten, Auskunft über Daten

Formulierungsvorschlag:

„Der Auftragnehmer hat die Daten nach Weisung des Auftraggebers zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren. Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an den Auftragnehmer zwecks Berichtigung, Sperrung oder Löschung seiner Daten wendet, leitet der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiter. Das gleiche gilt für Auskunftersuche.“

5. Kontrollen und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

Formulierungsvorschlag:

„Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Datengeheimnis sowie etwaige berufliche Verschwiegenheitsverpflichtungen zu wahren. Er hat bei der Verarbeitung ausschließlich Beschäftigte einzusetzen, die entsprechend verpflichtet und geschult sind. Er hat insbesondere sicherzustellen, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, sorgfältig ausgewählt werden, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen beachten und die vom Auftraggeber erlangten Informationen nicht unbefugt an Dritte weitergeben oder anderweitig verwenden.“

Der Auftragnehmer nennt dem Auftraggeber den Ansprechpartner für sämtliche vertragsrelevanten Angelegenheiten des Datenschutzes. Der Auftragnehmer hat Frau/Herrn _____ als betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellt.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ein Verarbeitungsverzeichnis gemäß Art. 30 Abs. 2 DSGVO zu führen. Der Auftragnehmer gewährt dem Landesdatenschutzbeauftragten Zugang zu den Arbeitsräumen und unterwirft sich der Kontrolle nach Maßgabe des Landesdatenschutzgesetzes in seiner jeweiligen Fassung. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über Kontroll- und Ermittlungshandlungen der Aufsichtsbehörde.“

6. Unterauftragsverhältnisse

Formulierungsvorschlag:

„Der Auftraggeber genehmigt die gesondert aufgelisteten Unterauftragsverhältnisse, die der Auftragnehmer vor Abschluss dieser Vereinbarung begründet hat. Über Änderungen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Der Abschluss neuer Unterauftragsverhältnisse bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer hat dem Unterauftragnehmer dieselben Pflichten aufzuerlegen, die er selbst gegenüber dem Auftraggeber zu erfüllen hat. Der Unterauftragnehmer ist sorgfältig auszuwählen. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber vollumfänglich für Datenverstöße seiner Unterauftragnehmer.“

7. Kontrollrechte des Auftraggebers

Formulierungsvorschlag:

„Der Auftraggeber hat das Recht, vor Beginn und während der Datenverarbeitung die Einhaltung der vom Auftragnehmer sowie von den Unterauftragnehmern getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu kontrollieren oder von zu benennenden Prüfern kontrollieren zu lassen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

Der Auftragnehmer gewährleistet die Möglichkeit zur Kontrolle. Hierzu weist er dem Auftraggeber auf Anfrage die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO nach. Der Nachweis kann durch Vorlage aktueller Testats oder durch Berichte unabhängiger Prüfer (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren) erbracht werden.

Haben sich der Auftragnehmer und die von ihm beauftragten Unterauftragnehmer Verhaltensregeln unterworfen oder ein Zertifizierungsverfahren erfolgreich durchlaufen, sind sie verpflichtet, dem Auftraggeber dies nachzuweisen. Zertifikate sind zu aktualisieren.

Der Auftraggeber ist berechtigt, Stichprobenkontrollen durchzuführen. Diese sind anzukündigen. Würde die Ankündigung den Zweck der Prüfung gefährden oder besteht ein dringender Anlass zur Kontrolle, ist eine Ankündigung entbehrlich.“

8. Mitteilung bei Verstößen

Formulierungsvorschlag:

„Der Auftragnehmer meldet dem Auftraggeber unverzüglich sämtliche Verstöße gegen Pflichten aus diesem Vertrag. Dies gilt insbesondere bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufs, bei Verdacht auf sonstige Verletzungen von Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder anderen Unregelmäßigkeiten beim Umgang mit personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer hat im Benehmen mit dem Auftraggeber angemessene Maßnahmen zur Sicherung der Daten sowie zur Minderung bzw. zum Ausschluss möglicher nachteiliger Folgen für die Betroffenen zu ergreifen.“

9. Weisungsbefugnis des Auftraggebers

Formulierungsvorschlag:

„Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Auftragnehmer jederzeit Weisungen zu erteilen, insbesondere hinsichtlich der Art, des Umfangs und des Zeitpunkts der Verarbeitung von Daten. Die Weisungen des Auftraggebers erfolgen in Textform.

Erachtet der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers als rechtswidrig, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen. Er ist berechtigt, die Durchführung der Weisung auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

Erteilt der Auftraggeber Einzelweisungen bzgl. des Umgangs mit personenbezogenen Daten, die über den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, z.B. Änderungen der technischen und organisatorischen Maßnahmen, werden sie als Antrag auf Leistungsänderung behandelt.“

10. Löschung von Daten und Rückgabe von Datenträgern

„Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber sämtliche in seinen Besitz befindlichen personenbezogenen Daten, erstellte Verarbeitungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, unverzüglich nach Erfüllung des Vertrags oder nach Aufforderung durch den Auftraggeber, spätestens mit Beendigung der Zusammenarbeit auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers datenschutzgerecht zu vernichten. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.

Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind vom Auftragnehmer entsprechend der geltenden Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren.“

Anlage 10

Muster

Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitarbeiterfotos auf der Betriebswebsite

Für einen persönlicheren und ansprechenderen Internetauftritt möchten wir Ihr Foto im Zusammenhang mit Ihren geschäftlichen Kontaktdaten auf unserer Website www.de veröffentlichen.

Ich bin damit einverstanden, dass ein Bild, auf dem ich abgelichtet bin, auf o. a. Internetseite veröffentlicht wird.

Mir ist bekannt, dass ich für die Veröffentlichung kein Entgelt erhalte.

Die Zustimmung ist unbefristet erteilt. Sie kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf ist per E-Mail zu richten an: info@mustermannbetrieb.de oder postalisch an: Mustermannbetrieb GmbH, Musterstraße 1, 12345 Musterstadt.

Nach Erhalt des Widerrufs werden wir die betreffenden Daten nicht mehr nutzen und verarbeiten bzw. löschen.

Wir haften nicht dafür, dass Dritte unbefugt den Inhalt der genannten Website für weitere Zwecke nutzen, insbesondere durch Herunterladen und/oder Kopieren von Fotos. Wir versichern, alle zumutbaren Maßnahmen gegen ein solches unerlaubtes Handeln zu unternehmen.

Ort, Datum, Unterschrift

Datenschutzhinweis gemäß Art. 13 DSGVO

Die Veröffentlichung Ihres Fotos beruht auf Ihrer Einwilligung gemäß Artikel 6 Abs. 1 a) DSGVO. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind.

Sie sind berechtigt, Auskunft der bei uns über Sie gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern. Sie können unseren Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@mustermannbetrieb.de oder unter Datenschutzbeauftragter c/o Mustermannbetrieb GmbH, Musterstraße 1, 12345 Musterstadt, erreichen.

Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu.

Anlage 11

Muster

Information der Beschäftigten bei Aufnahme der Tätigkeit

Informationen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 13 DSGVO

Die Musterbetrieb GmbH, Musterstraße 1, 12345 Musterstadt, Geschäftsführerin Frau Musterfrau, erhebt Ihre personenbezogenen Daten zum Zweck der Vorbereitung und Durchführung des Beschäftigungsverhältnisses.

Wir erheben von Ihnen zu diesem Zweck folgende personenbezogene Daten:

- Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Bankverbindung, Staatsangehörigkeit.
- Angaben zu Ihrer Beschäftigung bei uns sowie zu Ihrer Qualifikation und Ihrem bisherigen Werdegang. Hierzu gehören z.B. Informationen zum höchsten Schulabschluss bzw. zur höchsten Berufsausbildung und Informationen, die Sie uns im Rahmen des Bewerbungsverfahrens überlassen haben.
- Steuer- und sozialversicherungsrechtlich relevante Daten. Dies betrifft u.a. Ihre Steueridentifikationsnummer, Steuerklasse, etwaige Kinderfreibeträge, Familienstand und Angaben zur Konfession (nur sofern steuerrechtlich relevant). Diese und weitere gesetzlich in § 39 e) Einkommenssteuergesetz geregelte Daten erheben wir ggf. auch direkt bei der zuständigen Finanzverwaltung.
- Angaben zu steuerpflichtigen Vorbeschäftigungszeiten im laufenden Kalenderjahr, damit die steuerliche Berechnung entsprechend angepasst werden kann.
- Informationen zu Ihrer Krankenversicherung und ggf. zu weiteren beschäftigungsrelevanten Zusatzversicherungen um etwaigen Zahlungsverpflichtungen und Meldepflichten nachkommen zu können.
- Angaben zu Ihrer Elterneigenschaft. Wir benötigen diese Information, um festzustellen, ob nach § 55 Abs. 3 Sozialgesetzbuch XI ein Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung zu entrichten ist.
- Sofern Sie im Zeitpunkt der Einstellung noch nicht volljährig sind, bitten wir Sie ggf. um die Vorlage einer ärztlichen Erstuntersuchungsbescheinigung. Hierzu sind wir nach § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz gesetzlich verpflichtet.
- Krankheitszeiten, Abwesenheiten (Urlaub, Sonderurlaub, etc.) oder Arbeitszeiten.

- Angaben über Schwerbehinderungen zwecks Wahrung Ihrer Rechte nach dem Sozialgesetzbuch IX sowie um eine etwaige Ausgleichsabgabe nach § 77 Sozialgesetzbuch IX zu berechnen. Sie müssen diese Angabe erst nach sechs Monaten Beschäftigungszeit beantworten. Vorher ist die Beantwortung freiwillig.

Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten beruht – sofern vorstehend nicht anders angegeben – auf Art. 6 Abs. 1 b) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 26 Bundesdatenschutzgesetz und ist für die Durchführung Ihres Beschäftigungsverhältnisses erforderlich.

Wir übermitteln Daten nur dann an Dritte, sofern dies erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage besteht (z.B. an Banken und Steuerberater zur Berechnung und Auszahlung von Lohn und Gehalt, an Sozialversicherungsträger und an Finanzämter zur Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten).

Die von uns über Sie erhobenen Daten werden gelöscht, sobald sie für die Durchführung des Beschäftigungsverhältnisses nicht mehr erforderlich sind oder das Beschäftigungsverhältnis beendet wurde und gesetzliche Aufbewahrungsfristen nicht entgegenstehen.

Wenn Sie in unserem Betrieb als Ausbilder eines Lehrlings eingesetzt werden, werden wir Ihre Daten entsprechend den gesetzlichen Vorgaben an die Handwerkskammer zur Eintragung in die Lehrlingsrolle weiterleiten.

Sie sind berechtigt, Auskunft der bei uns über Sie gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung der Daten zu fordern.

Sie können unseren Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@musterbetrieb.de oder unter Datenschutzbeauftragter c/o Musterbetrieb, Musterstraße 1, 12345 Musterstadt, erreichen. Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu.

Anlage 12

Muster

Information des Ausbildungsbetriebs an den Auszubildenden bei Abschluss des Lehrvertrags

Informationen zur Datenerhebung gemäß Artikel 13 DSGVO

Die Musterbetrieb GmbH, Musterstraße 1, 12345 Musterstadt, Geschäftsführerin Frau Musterfrau, erhebt Ihre personenbezogenen Daten zum Zweck der Vorbereitung, Abschluss und Durchführung des Lehrvertrags sowie zur Durchführung und Abschluss Ihrer Berufsausbildung.

Wir erheben von Ihnen zu diesem Zweck folgende personenbezogene Daten:

- Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Bankverbindung, Staatsangehörigkeit.
- Angaben zu Ihrer Beschäftigung bei uns sowie zu Ihrer Qualifikation und Ihrem bisherigen Werdegang. Hierzu gehören z.B. Informationen zum höchsten Schulabschluss bzw. zur höchsten Berufsausbildung und Informationen, die Sie uns im Rahmen des Bewerbungsverfahrens überlassen haben.
- Steuer- und sozialversicherungsrechtlich relevante Daten. Dies betrifft u.a. Ihre Steueridentifikationsnummer, Steuerklasse, etwaige Kinderfreibeträge, Familienstand und Angaben zur Konfession (nur sofern steuerrechtlich relevant). Diese und weitere gesetzlich in § 39 e) Einkommenssteuergesetz geregelte Daten erheben wir ggf. auch direkt bei der zuständigen Finanzverwaltung.
- Angaben zu steuerpflichtigen Vorbeschäftigungszeiten im laufenden Kalenderjahr, damit die steuerliche Berechnung entsprechend angepasst werden kann.
- Informationen zu Ihrer Krankenversicherung und ggf. zu weiteren beschäftigungsrelevanten Zusatzversicherungen um etwaigen Zahlungsverpflichtungen und Meldepflichten nachkommen zu können.
- Angaben zu Ihrer Elterneigenschaft. Wir benötigen diese Information, um festzustellen, ob nach § 55 Abs. 3 Sozialgesetzbuch XI ein Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung zu entrichten ist.
- Sofern Sie im Zeitpunkt der Einstellung noch nicht volljährig sind, bitten wir Sie ggf. um die Vorlage einer ärztlichen Erstuntersuchungsbescheinigung. Hierzu sind wir nach § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz gesetzlich verpflichtet.

- Krankheitszeiten, Abwesenheiten (Urlaub, Sonderurlaub, etc.) oder Arbeitszeiten.
- Angaben über Schwerbehinderungen zwecks Wahrung Ihrer Rechte nach dem Sozialgesetzbuch IX sowie um eine etwaige Ausgleichsabgabe nach § 77 Sozialgesetzbuch IX zu berechnen. Sie müssen diese Angabe erst nach sechs Monaten Beschäftigungszeit beantworten. Vorher ist die Beantwortung freiwillig.

Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten beruht – sofern vorstehend nicht anders angegeben – auf Art. 6 Abs. 1 b) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 26 Bundesdatenschutzgesetz und ist für die Durchführung Ihrer Berufsausbildung erforderlich.

Wir übermitteln Daten nur dann an Dritte, sofern dies erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage besteht (z.B. an Banken und Steuerberater zur Berechnung und Auszahlung von Lohn und Gehalt, an Sozialversicherungsträger und an Finanzämter zur Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten).

Wir sind zudem gemäß § 30 Handwerksordnung i.V.m. § 36 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz verpflichtet, Ihre Daten an die zuständige Handwerkskammer unmittelbar oder über die zuständige Innung an die Handwerkskammer zwecks Eintragung Ihrer Daten in die Lehrlingsrolle zu übertragen.

Die von uns über Sie erhobenen Daten werden gelöscht, sobald sie für die Durchführung des Ausbildungsverhältnisses nicht mehr erforderlich sind oder das Ausbildungsverhältnis beendet wurde und gesetzliche Aufbewahrungsfristen nicht entgegenstehen.

Sie sind berechtigt, Auskunft der bei uns über Sie gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung der Daten zu fordern.

Sie können unseren Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@musterbetrieb.de oder unter Datenschutzbeauftragter c/o Musterbetrieb, Musterstraße 1, 12345 Musterstadt, erreichen. Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu.

Anlage 13

Muster

Verarbeitungsverzeichnis bezüglich Lohnabrechnung

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Verzeichnis Nr. _____

Ersterstellung

Änderung eines bestehenden Verzeichnisses

Erstellungsdatum:

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit: Lohnbuchhaltung

I. Angaben zur Verantwortlichkeit, Art. 30 Abs. 1 b) DSGVO

1. Verantwortlicher Fachbereich/verantwortliche Führungskraft

2. Bei gemeinsamer Verantwortlichkeit:

Name und Kontaktdaten des Leiters/der Leiter oder des/der weiteren Verantwortlichen

II. Angaben zur Verarbeitungstätigkeit

3. Risikobewertung

Besteht bei der Verarbeitung ein hohes Risiko für die betroffenen Personen?

Nein

Ja

Wenn ja, dann Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich (Art. 35 DSGVO). Datenschutz-Folgenabschätzung als separate Anlage beifügen.

4. Zwecke der Verarbeitungen/der Verarbeitungstätigkeit

Lohnbuchhaltung, Gehaltsabrechnung, Archivierung von Lohndaten

5. Rechtsgrundlage der Verarbeitungen/der Verarbeitungstätigkeit

Art. 6 Abs. 1 Buchst. b) DSGVO (Durchführung des Arbeitsvertrags, Erfüllung vertraglicher Pflichten)

6. Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten, Art. 30 Abs. 1 c) DSGVO

6.1. Betroffene Personengruppen

- Arbeitnehmer

6.2. Kategorien personenbezogener Daten

- Vorname
- Name
- Anschrift
- Kontaktdaten (Telefon, E-Mail etc.)
- Arbeitsbeginn
- Geburtsdatum
- Familienstand
- Staatsangehörigkeit
- Religionszugehörigkeit
- Gehaltssumme
- sonstige Leistungen

7. Kategorien von Empfängern, denen die Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, Art. 30 Abs. 1 d) DSGVO

7.1. Interne Empfänger	_____
7.2. Externe Empfänger	<ul style="list-style-type: none">- Finanzbehörden- Sozialversicherungsträger- Steuerberater
7.3. Vertragliche Dienstleister (Vertrag der Auftragsdatenverarbeitung als Anlage beifügen)	_____

8. Datenübermittlungen in Drittländer oder an internationale Organisationen, Art. 30 Abs. 1 e) DSGVO

Übermittlung

Nein

Ja

Wenn ja, dann: Name des Drittlandes / der internationalen Organisation

9. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien, Art. 30 Abs. 1 f) DSGVO

Die Daten werden gelöscht, sobald sie zur Erfüllung von Versorgungsansprüchen der jeweiligen Mitarbeiter nicht mehr erforderlich sind.

10. Allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen Art. 30 Abs. 1 g) i.V.m. Art. 32 Abs. 1 DSGVO

Siehe Datensicherungskonzept.

10.1. Art der eingesetzten Datenverarbeitungsanlagen und Software (optional)

10.2. Konkrete Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, Art. 30 Abs. 1 g) i.V.m. Art. 32 Abs. 1 DSGVO

Anlage 14

Muster

Verarbeitungsverzeichnis bezüglich Personalführung

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Verzeichnis Nr. _____

Ersterstellung

Änderung eines bestehenden Verzeichnisses

Erstellungsdatum:

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit: Personalführung

I. Angaben zur Verantwortlichkeit, Art. 30 Abs. 1 b) DSGVO

1. Verantwortlicher Fachbereich/verantwortliche Führungskraft

2. Bei gemeinsamer Verantwortlichkeit:

Name und Kontaktdaten des Leiters/der Leiter oder des/der weiteren Verantwortlichen

II. Angaben zur Verarbeitungstätigkeit

3. Risikobewertung

Besteht bei der Verarbeitung ein hohes Risiko für die betroffenen Personen?

Nein

Ja

Wenn ja, dann Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich (Art. 35 DSGVO). Datenschutz-Folgenabschätzung als separate Anlage beifügen.

4. Zwecke der Verarbeitungen/der Verarbeitungstätigkeit

Sicherstellung ordnungsgemäßer Beschäftigungsverhältnisse sowie ordnungsgemäßer Personalverwaltung/ -Betreuung/ -Führung.

5. Rechtsgrundlage der Verarbeitungen/der Verarbeitungstätigkeit

Art. 6 Abs. 1 Buchst. b) DSGVO, § 26 Abs. 1 BDSG (Durchführung des Arbeitsvertrags, Erfüllung vertraglicher Pflichten)

§ 26 Abs. 3 BDSG (Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO zum Zweck der Erfüllung gesetzlicher Vorschriften im Zusammenhang mit der Durchführung des Beschäftigungsverhältnisses)

6. Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten, Art. 30 Abs. 1 c) DSGVO

6.1. Betroffene Personengruppen

6.2. Kategorien personenbezogener Daten

<ul style="list-style-type: none"> - Arbeitnehmer 	<ul style="list-style-type: none"> - Vorname - Name - Postalische Anschrift - Kontaktdaten (Telefon, E-Mail etc.) - Zeugnisse - Lebenslauf - Arbeitsbeginn - Geburtsdatum - Familienstand - Staatsangehörigkeit - Gehaltssumme - sonstige Leistungen <p>Besonderer Kategorien von Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO</p> <ul style="list-style-type: none"> - Konfession - Krankentage - Gesundheitsbefunde
--	--

7. Kategorien von Empfängern, denen die Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, Art. 30 Abs. 1 d) DSGVO	
7.1. Interne Empfänger	_____
7.2. Externe Empfänger	_____
7.3. Vertragliche Dienstleister (Vertrag der Auftragsdatenverarbeitung als Anlage beifügen)	_____

<p>8. Datenübermittlungen in Drittländer oder an internationale Organisationen, Art. 30 Abs. 1 e) DSGVO</p> <p>Übermittlung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Ja</p> <p>Wenn ja, dann: Name des Drittlandes / der internationalen Organisation</p>

9. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien, Art. 30 Abs. 1 f) DSGVO

Nach Ausscheiden des Mitarbeiters werden die Akten vernichtet, soweit die darin vorhandenen Daten nicht für Renten-, Hinterbliebenen oder sonstige Versorgungsansprüche sowie für Nachweispflichten des Bestehens eines Beschäftigungsverhältnisses relevant sind. Sobald keine Versorgungsleistungen mehr zu erbringen sind, werden die Akten restlos vernichtet.

10. Allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen Art. 30 Abs. 1 g) i.V.m. Art. 32 Abs. 1 DSGVO

Siehe Datensicherungskonzept.

10.1. Art der eingesetzten Datenverarbeitungsanlagen und Software (optional)

10.2. Konkrete Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, Art. 30 Abs. 1 g) i.V.m. Art. 32 Abs. 1 DSGVO

Anlage 15

Muster

Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten

Sehr geehrter Herr/Frau ...,

aufgrund Ihrer Aufgabenstellung sind Sie verpflichtet, die Vertraulichkeit personenbezogener Daten nach Art. 5 Abs. 1 f, Art. 32 Abs. 4 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), zu denen Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit Zugang erhalten oder über die Sie Kenntnis erlangen, zu wahren. Es ist Ihnen untersagt, unbefugt personenbezogene Daten zu verarbeiten. Diese Verpflichtung besteht nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.

Verstöße gegen die Vertraulichkeit können nach Art. 83 Abs. 4 DSGVO, §§ 42, 43 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie nach anderen Strafvorschriften (siehe Anlage) mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. Die Verletzung der Vertraulichkeit kann zugleich eine Verletzung arbeits- oder dienstrechtlicher Schweigepflichten begründen.

Eine unterschriebene Zweitschrift dieses Schreibens reichen Sie bitte an die Personalabteilung zurück.

Wir bitten Sie, uns auf der Zweitschrift dieses Schreibens Ihre Verpflichtung zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

.....

Über die Verpflichtung auf das Datengeheimnis und die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen wurde ich unterrichtet. Das Merkblatt zur Verpflichtungserklärung habe ich erhalten.

.....

Datum

Rechtliche Grundlagen

Artikel 5 DSGVO

(1) Personenbezogene Daten müssen

- a) auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken („Zweckbindung“);
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“); 4.5.2016 L 119/35 Amtsblatt der Europäischen Union DE (1) Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).
- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 verarbeitet werden („Speicherbegrenzung“);
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“);

Art. 32 Abs. 4 DSGVO

(4) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unternehmen Schritte, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, sie sind nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet.

Art. 83 Abs. 4 DS-GVO

(4) Bei Verstößen gegen die folgenden Bestimmungen werden im Einklang mit Absatz 2 Geldbußen von bis zu 10 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 2 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist:

- a) die Pflichten der Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter gemäß den Artikeln 8, 11, 25 bis 39, 42 und 43;
- b) die Pflichten der Zertifizierungsstelle gemäß den Artikeln 42 und 43;
- c) die Pflichten der Überwachungsstelle gemäß Artikel 41 Absatz 4.

§ 42 BDSG

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wesentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,

1. einem Dritten übermittelt oder
2. auf andere Art und Weise zugänglich macht und hierbei gewerbsmäßig handelt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,

1. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
2. durch unrichtige Angaben erschleicht und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, die oder der Bundesbeauftragte und die Aufsichtsbehörde.

(4) Eine Meldung nach Artikel 33 der Verordnung (EU) 2016/679 oder eine Benachrichtigung nach Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 darf in einem

Strafverfahren gegen den Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden oder seine in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden verwendet werden.

§ 43 BDSG

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 30 Absatz 1 ein Auskunftsverlangen nicht richtig behandelt oder
2. entgegen § 30 Absatz 2 Satz 1 einen Verbraucher nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Gegen Behörden und sonstige öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Absatz 1 werden keine Geldbußen verhängt.

(4) Eine Meldung nach Artikel 33 der Verordnung (EU) 2016/679 oder eine Benachrichtigung nach Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 darf in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeit gegen den Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden oder seine in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden verwendet werden.

§ 202a Ausspähen von Daten

(1) Wer unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Daten im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche, die elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert sind oder übermittelt werden.

§ 202b Abfangen von Daten

Wer unbefugt sich oder einem anderen unter Anwendung von technischen Mitteln nicht für ihn bestimmte Daten (§ 202a Abs. 2) aus einer nichtöffentlichen Datenübermittlung oder aus der elektromagnetischen Abstrahlung einer Datenverarbeitungsanlage verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

§ 202c Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten

(1) Wer eine Straftat nach § 202a oder § 202b vorbereitet, indem er

1. Passwörter oder sonstige Sicherungscodes, die den Zugang zu Daten (§ 202a Abs. 2) ermöglichen, oder
2. Computerprogramme, deren Zweck die Begehung einer solchen Tat ist, herstellt, sich oder einem anderen verschafft, verkauft, einem anderen überlässt, verbreitet oder sonst zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 149 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 202d Datenhehlerei

(1) Wer Daten (§ 202a Absatz 2), die nicht allgemein zugänglich sind und die ein anderer durch eine rechtswidrige Tat erlangt hat, sich oder einem anderen verschafft, einem anderen überlässt, verbreitet oder sonst zugänglich macht, um sich oder einen Dritten zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Strafe darf nicht schwerer sein als die für die Vortat angedrohte Strafe.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Handlungen, die ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger dienstlicher oder beruflicher Pflichten dienen. Dazu gehören insbesondere

1. solche Handlungen von Amtsträgern oder deren Beauftragten, mit denen Daten ausschließlich der Verwertung in einem Besteuerungsverfahren, einem Strafverfahren oder einem Ordnungswidrigkeitenverfahren zugeführt werden sollen, sowie
2. solche beruflichen Handlungen der in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Strafprozessordnung genannten Personen, mit denen Daten entgegengenommen, ausgewertet oder veröffentlicht werden.

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer

Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschafts-prüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,

4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,

6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder

7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,

2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,

3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,

4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,

5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder

6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(2a) (weggefallen)

(3) Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse ge-

genüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Beauftragter für den Datenschutz bekannt geworden ist. Ebenso wird bestraft, wer

1. als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind,

2. als im Absatz 3 genannte mitwirkende Person sich einer weiteren mitwirkenden Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, bedient und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, oder

3. nach dem Tod der nach Satz 1 oder nach den Absätzen 1 oder 2 verpflichteten Person ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das er von dem Verstorbenen erfahren oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(6) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

Anlage 16

Muster

Einwilligungserklärung für den Einsatz von Videokameras in nicht öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten

Um _____ (Bitte die Gründe für die Verwendung von Videokameras einfügen), werden in folgenden Betriebsräumen Videokameras installiert und Videoaufnahmen erstellt. Hierbei ist nicht auszuschließen, dass Sie als Beschäftigte, Beschäftigter gefilmt werden.

Das gefilmte Material wird spätestens 48 Stunden nach Erstellung gelöscht.

Ich bin damit einverstanden, dass ich im Rahmen meiner Tätigkeit gegebenenfalls, aber nicht dauerhaft von Videokameras erfasst und gefilmt werde.

Ihre Einwilligung ist unbefristet erteilt. Sie kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf ist per E-Mail zu richten an: info@musterhandwerksorganisation.de oder postalisch an: Musterhandwerksorganisation, Musterstraße 1, 12345 Musterstadt.

Ort, Datum, Unterschrift

Datenschutzhinweis gemäß Art. 13 DSGVO

Die videotechnische Erhebung Ihrer Daten beruht auf Ihrer Einwilligung gemäß Artikel 6 Abs. 1 a) DSGVO. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind, in der Regel jedoch nach 48 Stunden.

Sie sind berechtigt, Auskunft der bei uns über Sie gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern. Sie können unseren Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@musterhandwerksorganisation.de oder unter Datenschutzbeauftragter c/o Musterhandwerksorganisation, Musterstraße 1, 12345 Musterstadt, erreichen. Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu.

Musterinformation Videoüberwachung

Beispiel für ein vorgelagertes Hinweisschild nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung bei Videoüberwachung¹

**Achtung
Videoüberwachung!**



Weitere Informationen erhalten Sie:

- per Aushang (wo genau?)
- an unserer Kundeninformation / Rezeption / Kasse im Erdgeschoss
- (ggf.) zusätzlich im Internet unter ...

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und ggf. seines Vertreters:

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (sofern vorhanden):

Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:

berechtigte Interessen, die verfolgt werden:

Speicherdauer oder Kriterien für die Festlegung der Dauer:

¹ Hinweis: Die Informationen sind unentgeltlich in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache bereitzustellen. Sie können in Kombination mit standardisierten Bildsymbolen bereitgestellt werden (vgl. Art. 12 DSGVO). Um Lesbarkeit zu erreichen, sollte der Ausdruck mindestens in DIN A4 erfolgen.

Anlage 18

Aufbewahrungs- und Löschrfristen

Verfahren	Gesetzliche Aufbewahrungspflicht	Gesetzliche Löschrfrist	Übliche, unverbindliche Löschrfrist in der Praxis (es ist anzunehmen, dass eine längere Datenaufbewahrung i.d.R. nicht erforderlich ist)
Protokolle und Beschlüsse von Vorstandssitzungen und Vollversammlungen	30 Jahre, §§ 415, 428 ZPO i.V.m. § 98 VwGO	---	---
Wahlunterlagen zur Vollversammlung	1 Monat nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses, § 101 HwO i.V.m. § 17a Abs. 2 Anlage C HwO	1 Monat nach Unanfechtbarkeit, § 17a Abs. 2 Anlage c HwO	---
Dokumente der Gütestellen	---	---	3 Jahre
Daten der Handwerksrolle	30 Jahre nach Löschung aus der Handwerksrolle, § 13 Abs. 5 HwO	---	---
Daten der Lehrlingsrolle	Am Ende des Kalenderjahres, in dem das Lehrverhältnis beendet wurde, § 28 HwO	60 Jahre, § 28 HwO	---
Prüfungsarbeiten der Gesellenprüfung	Je nach Prüfungsordnung / Gesellenprüfungsverordnung	---	---

Niederschrift der Prüfung	Je nach Prüfungsordnung / Gesellenprüfungsverordnung	---	---
Anträge auf Anerkennung einer Berufsqualifizierung nach BQFG	Je nach Prüfungsordnung / Gesellenprüfungsverordnung	---	---
Niederschrift zur Anerkennung von Berufsqualifikationen nach BQFG	Je nach Prüfungsordnung / Gesellenprüfungsverordnung	---	---
Prüfungsarbeiten der Meisterprüfung	3 Jahre, §§ 21, 24 MPVerfO	---	---
Niederschrift der Meisterprüfung	10 Jahre, §§ 23, 24 MPVerfO	---	---
Dokumente über die Vereidigung von Sachverständigen	---	---	10 Jahre nach Beendigung der Vereidigung
Verträge (z.B. Kauf-, Werk-, Leasing- oder Versicherungsvertrag)	6 Jahre (die Frist beginnt nach Beendigung des Vertrags), § 267 HGB, § 147 AO	---	---
steuerrelevante Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Eröffnungsbilanz	10 Jahre, § 147 AO	---	---
Empfangene und versendete Geschäftsbriefe	6 Jahre, § 147 AO	---	---
sonstige steuerrelevante Unterlagen	6 Jahre, § 147 AO	---	---
Mahnvorgänge	6 Jahre, § 257 HGB	---	---
Reisekostenabrechnungen	6 Jahre, § 257 HGB	---	---

Bewerbungsunterlagen (postalisch und elektronisch)	---	---	6 Monate, wenn dem Bewerber abgesagt wird. In der Regel 3 Jahre nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wenn der Bewerber den Arbeitsplatz erhält. Es können länderspezifische Sondervorschriften gelten (z.B. in Niedersachsen: 5 Jahre).
Arbeitszeiterfassung (eigene Mitarbeiter sowie Leiharbeitnehmer)	2 Jahre, § 16 Abs. 2 ArbZG	---	3 Jahre nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses
Arbeitsverträge	6 Jahre, § 147 AO	---	30 Jahre nach Einstellung (Versorgungsansprüche auch für Hinterbliebene verjähren 30 Jahre nach Entstehung).
Lohn-/Entgeltunterlagen	6 Jahre, § 147 AO	---	---
Unterlagen zu Arbeitsunfällen	5 Jahre, § 24 DGUV Vorschrift 1	---	---
Unterlagen zu Haftungen wegen Sachschäden	---	---	10 Jahre
Unterlagen zu Haftungen wegen Verletzung von Körper oder Gesundheit	---	---	30 Jahre

Anlage 19

Datenschutzrelevante Prozesse in der Berufsausbildung

	Datenverarbeitung / Datenübertragung	Zweck der Datenverarbeitung	Rechtliche Grundlage
1.	<p>Datenerhebung der Lehrlingsdaten durch den Ausbildungsbetrieb vom Auszubildenden</p> <p><u>Beachte:</u> Der Ausbildungsbetrieb hat den Auszubildenden bei Datenerhebung über die weitere Datenverarbeitung nach Art. 13 DSGVO zu informieren. Eine Musterinformation steht unter: https://www.zdh.de/fachbereiche/organisation-und-recht/datenschutz/ als Download zur Verfügung.</p>	<p>Abschluss des Ausbildungsvertrags</p> <p>Statistische Zwecke</p>	<p>Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO</p> <p>Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO i.V.m. § 88 BBiG</p>
2.	<p>Datenweitergabe vom Ausbildungsbetrieb an die HwK</p> <p><u>Beachte:</u> Die HwK hat den Auszubildenden gemäß Art. 13 DSGVO sowie den Ausbildungsbetrieb nach Art. 14 DSGVO über die Datenerhebung und die weitere Datenverarbeitung zu informieren. Entsprechende Musterinformationen stehen unter: https://www.zdh.de/fachbereiche/organisation-und-recht/datenschutz/ als Download zur Verfügung.</p>	<p>Eintragung in die Lehrlingsrolle</p> <p>Statistische Zwecke</p>	<p>§ 30 HwO, § 36 Abs. 1 BBiG (Meldepflicht des Betriebs)</p> <p>§ 28 HwO (Eintragungsbefugnis der HwK)</p> <p><u>Beachte:</u> Die Rechtsgrundlage erfasst auch die Prüfung des Ausbildungsvertrags (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 HwO)</p> <p>Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO i.V.m. § 88 BBiG</p>

	<p style="text-align: center;">----- <i>alternativ</i> -----</p> <p>Datenweitergabe vom Ausbildungsbetrieb an die Innung; anschließend Datenweitergabe von der Innung an die HwK</p> <p><u>Beachte:</u> Die HwK hat wie bei der ersten Variante den Auszubildenden und den Ausbildungsbetrieb über die Datenerhebung und die weitere Datenverarbeitung zu informieren.</p>	<p>Eintragung in die Lehrlingsrolle</p> <p>Statistische Zwecke</p>	<p>Auftragsverarbeitungsvertrag (Die Innung wird für die HwK auf deren Weisung tätig.)</p> <p><u>Beachte:</u> Die HwK ist in diesem Zusammenhang Rechtsaufsicht und Fachaufsicht.</p> <p>Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO i.V.m. § 88 BBiG</p>
3.	Datenübertragung von Lehrlingsrollendaten durch die HwK an die Statistischen Landesämter	Statistische Zwecke (u.a. Berufsbildungsstatistik)	§ 28 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 HwO
4.	Datenübertragung von Lehrlingsrollendaten durch die HwK an externe Bildungseinrichtungen	Durchführung der ÜLU	§ 28 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 HwO
5.	Datenübertragung von Lehrlingsrollendaten und ggf. weiteren Daten durch die HwK an Fördermittelgeber	Abrechnung von Fördermitteln	§ 28 II i.V.m. I HwO (soweit Daten aus der Lehrlingsrolle betroffen sind) Ansonsten: Fördermittelrichtlinie
6.	Datenübertragung von Lehrlingsrollendaten durch die HwK an die Agentur für Arbeit	Verbesserung der Ausbildungsvermittlung, Verbesserung der Zuverlässigkeit und Aktualität der Ausbildungsvermittlungsstatistik sowie zur Verbesserung der Feststellung von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt	§ 28 Abs. 7 HwO
7.	Datenübertragung von Lehrlingsrollendaten durch die HwK an andere Prüfungsträger (z.B. Innungen, Fachverbände, andere HwK, IHK)	Abnahme der Prüfung	Beschluss der Vollversammlung zur Delegation, Ermächtigungsentscheidung oder Entscheidung zur Übertragung der Prüfungsdurchführung (§ 33 HwO)

8.	Übertragung der Prüfungsergebnisse durch den Prüfungsträger an die HwK	Erstellung des Zeugnisses	Beschluss der Vollversammlung zur Delegation, Ermächtigungsentscheidung oder Entscheidung zur Übertragung der Prüfungsdurchführung (§ 33 HwO)
9.	Übertragung der Ergebnisse und Leistungen durch die Berufsschule an die HwK	Ausweisung Berufsschulnote auf dem Zeugnis	§ 31 Abs. 3 Satz 2 HwO
10.	Datenverarbeitung der Prüfungsergebnisse und der Informationen über Schulleistungen durch die HwK	Erstellung des Zeugnisses	§ 31 Abs. 2 HwO
11.	Übertragung der Prüfungsergebnisse durch die HwK an die Landesstatistikämter	Statistische Erhebung der Berufsausbilder, Erstellung des Berufsbildungsberichts	§ 88 Abs. 3, 4 BBiG
12.	Übertragung der Prüfungsergebnisse durch die HwK an Kommunalbehörden, Fachverbände, etc.	Ehrungen von Ausbildern und/oder Lehrlingen	Landesdatenschutzgesetze (z.B. § 27 BayDSG, § 22 LDSG NRW)

Anlage 20

Muster

Information des Ausbildungsbetriebs an den Auszubildenden bei Abschluss des Lehrvertrags

Informationen zur Datenerhebung gemäß Artikel 13 DSGVO

Die Musterbetrieb GmbH, Musterstraße 1, 12345 Musterstadt, Geschäftsführerin Frau Musterfrau, erhebt Ihre personenbezogenen Daten zum Zweck der Vorbereitung, Abschluss und Durchführung des Lehrvertrags sowie zur Durchführung und Abschluss Ihrer Berufsausbildung.

Wir erheben von Ihnen zu diesem Zweck folgende personenbezogene Daten:

- Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Bankverbindung, Staatsangehörigkeit.
- Angaben zu Ihrer Beschäftigung bei uns sowie zu Ihrer Qualifikation und Ihrem bisherigen Werdegang. Hierzu gehören z.B. Informationen zum höchsten Schulabschluss bzw. zur höchsten Berufsausbildung und Informationen, die Sie uns im Rahmen des Bewerbungsverfahrens überlassen haben.
- Steuer- und sozialversicherungsrechtlich relevante Daten. Dies betrifft u.a. Ihre Steueridentifikationsnummer, Steuerklasse, etwaige Kinderfreibeträge, Familienstand und Angaben zur Konfession (nur sofern steuerrechtlich relevant). Diese und weitere gesetzlich in § 39 e) Einkommenssteuergesetz geregelte Daten erheben wir ggf. auch direkt bei der zuständigen Finanzverwaltung.
- Angaben zu steuerpflichtigen Vorbeschäftigungszeiten im laufenden Kalenderjahr, damit die steuerliche Berechnung entsprechend angepasst werden kann.
- Informationen zu Ihrer Krankenversicherung und ggf. zu weiteren beschäftigungsrelevanten Zusatzversicherungen um etwaigen Zahlungsverpflichtungen und Meldepflichten nachkommen zu können.
- Angaben zu Ihrer Elterneigenschaft. Wir benötigen diese Information, um festzustellen, ob nach § 55 Abs. 3 Sozialgesetzbuch XI ein Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung zu entrichten ist.
- Sofern Sie im Zeitpunkt der Einstellung noch nicht volljährig sind, bitten wir Sie ggf. um die Vorlage einer ärztlichen Erstuntersuchungsbescheinigung. Hierzu sind wir nach § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz gesetzlich verpflichtet.

- Krankheitszeiten, Abwesenheiten (Urlaub, Sonderurlaub, etc.) oder Arbeitszeiten.
- Angaben über Schwerbehinderungen zwecks Wahrung Ihrer Rechte nach dem Sozialgesetzbuch IX sowie um eine etwaige Ausgleichsabgabe nach § 77 Sozialgesetzbuch IX zu berechnen. Sie müssen diese Angabe erst nach sechs Monaten Beschäftigungszeit beantworten. Vorher ist die Beantwortung freiwillig.

Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten beruht – sofern vorstehend nicht anders angegeben – auf Art. 6 Abs. 1 b) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 26 Bundesdatenschutzgesetz und ist für die Durchführung Ihrer Berufsausbildung erforderlich.

Wir übermitteln Daten nur dann an Dritte, sofern dies erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage besteht (z.B. an die Berufsschule, Banken und Steuerberater zur Berechnung und Auszahlung von Lohn und Gehalt, an Sozialversicherungsträger und an Finanzämter zur Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten).

Wir sind zudem gemäß § 30 Handwerksordnung i.V.m. § 36 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz verpflichtet, Ihre Daten an die zuständige Handwerkskammer unmittelbar oder über die zuständige Innung an die Handwerkskammer zwecks Eintragung Ihrer Daten in die Lehrlingsrolle zu übertragen.

Die von uns über Sie erhobenen Daten werden gelöscht, sobald sie für die Durchführung des Ausbildungsverhältnisses nicht mehr erforderlich sind oder das Ausbildungsverhältnis beendet wurde und gesetzliche Aufbewahrungsfristen nicht entgegenstehen.

Sie sind berechtigt, Auskunft der bei uns über Sie gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung der Daten zu fordern.

Sie können unseren Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@musterbetrieb.de oder unter Datenschutzbeauftragter c/o Musterbetrieb, Musterstraße 1, 12345 Musterstadt, erreichen. Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu.

Anlage 21

Muster

Information des Auszubildenden bei Eintragung in die Lehrlingsrolle

Informationen zur Datenerhebung gemäß Artikel 14 DSGVO

Die Handwerksinnung XY, Musterstraße 1, 12345 Musterstadt, Geschäftsführer Herr Mustermann, verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten zur Regelung, Überwachung, Förderung und zum Nachweis der Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen und zur Eintragung des Ausbildungsverhältnisses in die Lehrlingsrolle nach § 28 der Handwerksordnung (HwO) sowie zur Ablegung der Prüfung des Auszubildenden. Wir haben Ihre Daten von Ihrem Ausbildungsbetrieb oder von Ihrem Ausbildungsbetrieb über die für Sie zuständige Innung erhalten.

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung bzw. Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten sind Art. 6 Abs. 1 c) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und Art. 6 Abs. 3 DSGVO i. V. m. § 21 ff. HwO i. V. m. der Anlage D Abschnitt III zur HwO, das Berufsbildungsgesetz (BBiG) sowie die Prüfungsordnung für die Durchführung von Gesellenprüfungen. Darüber hinaus können Ihre personenbezogenen Daten gemäß § ___ **Landesdatenschutzgesetz** für öffentliche Auszeichnungen und Ehrungen verarbeitet werden.

Ihre Daten werden nur auf gesetzlicher Grundlage (§ 28 Abs.1 HwO i. V. m. der Anlage D Abschnitt III zur HwO) an öffentliche Stellen weitergeleitet, wenn die Übermittlung zu den oben genannten Zwecken erforderlich ist (z.B. Prüfungsausschuss der Handwerkskammer, Innungen, Kreishandwerkerschaften und andere Handwerkskammern zwecks Abnahme von überbetrieblichen Lehrlingsunterweisungen und Prüfungen). Soweit Daten auf dieser Grundlage an nicht öffentliche Stellen übermittelt werden, werden Sie hierüber benachrichtigt, es sei denn, dass Sie von dieser Übermittlung auf andere Weise Kenntnis erlangt haben. Darüber hinaus darf die Handwerkskammer gemäß § 28 Abs. 7 HwO die dort genannten Daten aus der Lehrlingsrolle an die Bundesagentur für Arbeit übermitteln.

Die eingetragenen Ausbildungsverträge werden nach Ende des Ausbildungsverhältnisses ein Jahr aufbewahrt. Die in der Lehrlingsrolle erfassten Daten werden gemäß § 28 Abs. 6 HwO in einer gesonderten Datei gespeichert, solange und soweit dies für den Nachweis der Berufsausbildung erforderlich ist. Die Löschung erfolgt jedoch nach 60 Jahren.

Sie sind berechtigt, Auskunft der bei uns über Sie gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung der Daten zu fordern.

Sie können unseren Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@handwerkskammer-xy.de oder unter Datenschutzbeauftragter c/o Handwerkskammer XY, Musterstraße 1, 12345 Musterstadt, erreichen.

Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu.

Anlage 22

Muster

Information des Ausbildungsbetriebs bei Eintragung in die Lehrlingsrolle

Informationen zur Datenerhebung gemäß Artikel 13 DSGVO

Die Handwerksinnung XY, Musterstraße 1, 12345 Musterstadt, Geschäftsführer Herr Mustermann, verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten zur Regelung, Überwachung, Förderung und zum Nachweis der Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen und zur Eintragung des Ausbildungsverhältnisses in die Lehrlingsrolle nach § 28 der Handwerksordnung (HwO) sowie zur Ablegung der Prüfung des Auszubildenden. Wir haben Ihre Daten von Ihrem Ausbildungsbetrieb oder von Ihrem Ausbildungsbetrieb über die für Sie zuständige Innung erhalten.

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung bzw. Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten sind Art. 6 Abs. 1 c) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und Art. 6 Abs. 3 DSGVO i. V. m. § 21 ff. HwO i. V. m. der Anlage D Abschnitt III zur HwO, das Berufsbildungsgesetz (BBiG) sowie die Prüfungsordnung für die Durchführung von Gesellenprüfungen. Darüber hinaus können Ihre personenbezogenen Daten gemäß **§ ___ Landesdatenschutzgesetz** für öffentliche Auszeichnungen und Ehrungen verarbeitet werden.

Ihre Daten werden nur auf gesetzlicher Grundlage (§ 28 Abs.1 HwO i. V. m. der Anlage D Abschnitt III zur HwO) an öffentliche Stellen weitergeleitet, wenn die Übermittlung zu den oben genannten Zwecken erforderlich ist (z.B. Prüfungsausschuss der Handwerkskammer, Innungen, Kreishandwerkerschaften und andere Handwerkskammern zwecks Abnahme von überbetrieblichen Lehrlingsunterweisungen und Prüfungen). Soweit Daten auf dieser Grundlage an nicht öffentliche Stellen übermittelt werden, werden Sie hierüber benachrichtigt, es sei denn, dass Sie von dieser Übermittlung auf andere Weise Kenntnis erlangt haben. Darüber hinaus darf die Handwerkskammer gemäß § 28 Abs. 7 HwO die dort genannten Daten aus der Lehrlingsrolle an die Bundesagentur für Arbeit übermitteln.

Die eingetragenen Ausbildungsverträge werden nach Ende des Ausbildungsverhältnisses ein Jahr aufbewahrt. Die in der Lehrlingsrolle erfassten Daten werden gemäß § 28 Abs. 6 HwO in einer gesonderten Datei gespeichert, solange und soweit dies für den Nachweis der Berufsausbildung erforderlich ist. Die Löschung erfolgt jedoch nach 60 Jahren.

Sie sind berechtigt, Auskunft der bei uns über Sie gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung der Daten zu fordern.

Sie können unseren Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@handwerkskammer-xy.de oder unter Datenschutzbeauftragter c/o Handwerkskammer XY, Musterstraße 1, 12345 Musterstadt, erreichen.

Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu.